

12.08.11

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 23.09.11

*) als Sonderdruck verteilt

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 306 000 000 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 Kredite bis zur Höhe von 27 200 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2012 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf Basis desjenigen Wechselkurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der sich aus dem spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungsrisikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 5 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1, des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 dürfen zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge nach Absatz 6 dürfen in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang abgeschlossen werden.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 0,5 Prozent des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 436 375 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 135 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 50 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,

- b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
 - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,
3. bis zu 8 500 000 000 Euro
 - a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungs- politisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungs- politisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und für zinsverbilligte Kredite an den Clean Technology Fund und an die Infrastructure Crisis Facility der Weltbankgruppe sowie
 - c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
 5. bis zu 171 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungs- lagen im In- und Ausland,
 6. bis zu 62 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
 7. bis zu 1 175 000 000 Euro für die Treuhandanstalt- Nachfolgeeinrichtungen,
 8. bis zu 8 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushalts- plans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbe- träge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewähr- leistungen angerechnet, soweit der Bund noch in An- spruch genommen werden kann oder soweit er in An- spruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Ge- währleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen. Entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 mit Ausnahme des Titels 634.3 bilden innerhalb der einzelnen Kapitel einen eigenständigen Ausgabenbereich und sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Im Verhältnis der Ausgabenbereiche des Absatzes 2 zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 4 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

3. Mehrausgaben bei Titel 526 01 einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518.2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1407, 1409, 1412, 1416 und 1420 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung

vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu verwenden.

§ 7

**Überlassung und Veräußerung
von Vermögensgegenständen**

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 9

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit an Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie ihnen Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 1604 Titel 896 02, Kapitel 2302 Titel 687 52, 687 53, 687 54, 687 55, 687 57, 687 58 und 896 09 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 11

**Liquiditätshilfen, Fälligkeit
von Zuschüssen und Leistungen
des Bundes an die Rentenversicherung**

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 9 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 180 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem Ausgaben zu leisten und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

§ 12

Rückzahlung, Titelerwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden; soll eine Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen geleistet werden, ist sie bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden,

im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelerwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 13

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgelt- oder Vergütungsgruppen angegebenen Stellen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen verbindlich. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 14

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder von durch den Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, zu übernehmen. Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 15

Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte umzusetzen oder neue Planstellen für Beamtinnen und Beamte auszubringen, wenn für die umgesetzten oder neuen Planstellen ein Bedarf besteht und sie mit Überhangpersonal besetzt werden.

(2) Werden Planstellen neu ausgebracht, fallen die bei der abgehenden Behörde frei werdenden Planstellen des übernommenen Überhangpersonals zum Zeitpunkt der Übernahme weg.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 16

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 17

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1 Nummer 2, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,

- c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
- e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

- 6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 als ausgebracht gelten oder für die in Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höher gruppiert worden ist.

§ 18

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 19

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden dürfen Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederbesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 16 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

§ 20

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

§ 21

Stelleneinsparung

(1) Im Haushaltsjahr 2012 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 1,5 Prozent dieser Planstellen und Stellen kegelgerecht eingespart würden. Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind Planstellen und Stellen, die neu ausgebracht wurden oder einen kw-Vermerk tragen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind

1. die Organe der Rechtspflege,
2. die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt und beim Deutschen Bundestag,

- 3. die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst, beim Zollkriminalamt, bei den Mobilien Kontrollgruppen und bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung sowie
- 4. die Planstellen und Stellen bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
- 5. die Planstellen und Stellen in den Vertretungen des Bundes im Ausland.

Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2012 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen

- 1. eigene Einsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen,
- 2. Ausnahmen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich zuzulassen,

soweit ein finanzieller Ausgleich durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2012 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tag weg.

(6) Soweit die Einsparung nach den entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze bis zum Haushaltsjahr 2011 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2012 nachzuholen.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

**Stelleneinsparung
auf Grund der Verlängerung der
Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte**

(1) Im Haushaltsjahr 2012 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und

Beamte in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelgerecht eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Verbesserung der Luftfrachtkontrolle Ausnahmen bei den in § 21 Absatz 2 genannten Bereichen zuzulassen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, finanziell gleichwertige eigene Stelleneinsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen.

(4) § 21 Absatz 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 23

Begleitregelungen zum Regierungsumzug

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Wiederbesetzung freier und freier werdender Planstellen und Stellen zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn nach dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 24

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4, 5 und 8 sowie die §§ 3 bis 23 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist für das Haushaltsjahr 2012 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung von der Bundesregierung beschlossen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans beruht auf den dem Bundesministerium der Finanzen von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden übersandten Voranschlägen der Einzelpläne und den Ergebnissen der nachfolgenden bilateralen Ressortverhandlungen.

Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) in der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geänderten Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 Satz 5 bis 7 GG) sind für den Bund noch bis einschließlich zum Jahr 2015 Abweichungen hinsichtlich des strukturellen Verschuldungsspielraums zugelassen. Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes findet die Schuldenregel für den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 daher mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten bis zur vollen Einhaltung der maximal

zulässigen strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt wird. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass angesichts der unausweichlichen Ausweitung der Neuverschuldung im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ein Anpassungspfad bis zur vollständigen Einhaltung der Schuldenregel erforderlich ist.

Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte strukturelle Kreditaufnahme im Bundeshaushalt 2010 beträgt 53,2 Milliarden Euro.

Diese strukturelle Kreditaufnahme entspricht rund 2,2 Prozent des BIP. Bei linearer Ausgestaltung des Abbaupfades führt dieser ab dem Jahr 2011 bis zur vollen Geltung der Schuldenregel im Jahr 2016 zu jährlichen Abbauschritten in Höhe von rund 0,3 Prozent des BIP. Für den Haushalt 2011 ergab dies eine maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung von rund 1,9 Prozent des BIP; im Jahr 2012 darf sie demnach maximal rund 1,6 Prozent des BIP betragen. Danach ergibt sich folgende Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme:

Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2012	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	1,59 Prozent
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 498 800 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	39 763 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 2 791 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	4 754 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	37 799 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2012 veranschlagte Nettokreditaufnahme unterschreitet diese Neuverschuldungsgrenze und beträgt 27,2 Milliarden Euro. Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind damit eingehalten.

Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2012 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2012 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2012 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens Gender-Wirkungen zu berücksichtigen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2012 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die mit ihm wie auch mit der zeitlich parallel beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes festgelegten haushaltswirtschaftlichen Eckwerte, insbesondere auch die sich daraus ergebende Entwicklung der Nettokreditaufnahme, schaffen die Voraussetzungen für die in den kommenden Jahren auf der Grundlage der im Grundgesetz verankerten neuen Schuldenregel voranzutreibende Konsolidierung des Bundeshaushalts und fördern damit die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit. Auf diesem Wege werden zugleich mittel- und langfristig diejenigen haushaltspolitischen Spielräume erhalten, die erforderlich sind, um die weiteren in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu erfüllen. Diese weiteren Ziele im Einzelnen auszugestalten, bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Bürokratiekosten

Mit dem Haushaltsgesetz 2012 werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Durch die Modifikation des § 11 Absatz 5 im Vergleich zur Fassung des Vorjahres wird eine Informationspflicht für die Verwaltung partiell abgeschafft. Dadurch, dass bei den in den §§ 16 bis 19 genannten personalwirtschaftlichen Maßnahmen künftig weitgehend auf eine vorherige Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen verzichtet wird, fallen Informationspflichten für die Verwaltung weg. Im Übrigen werden die Informationspflichten für die Verwaltung in dem bereits im Haushaltsgesetz 2011 angelegten Umfang fortgeschrieben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann vor allem eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundes-schatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden.

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Gleiches gilt auch für den Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den bei Kapitel 6002 Titel 121 04 veranschlagten Betrag übersteigt und der nach § 6 Absatz 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes der Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds dient.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, dass durch den Einsatz von Fremdwährungsanleihen bei der Umrechnung in Euro die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben. Satz 3 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zinsswapgeschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können. Die auf 30 Milliarden Euro begrenzte Erweiterung der Ermächtigung besteht unabhängig von der betragsmäßigen Limitierung für strategische Zinsswaps und erlaubt realistische Größenordnungen beim Einsatz dieses Finanzinstruments.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrunde liegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt. Diese Verträge werden auf die in Absatz 6 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 7

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

Zu Absatz 8

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (sogenannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 8 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 0,5 Prozent des in § 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 9

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3) geändert worden ist, Kassenverstär-

kungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in dem neuen Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und entspricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 9).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Die Ermächtigungsrahmen zu Nummer 3 und 8 werden erhöht. Die Erhöhung zu Nummer 3 erfolgt wegen Mehrbedarfs an Garantien für Entwicklungskredite der KfW sowie wegen der Ausweitung der Bundesgarantien auf so genannte Förderkredite der KfW als neuen Gewährleistungstatbestand. Die Erhöhung zu Nummer 8 erfolgt wegen anhaltender hoher Nachfrage nach Zinsausgleichsgarantien. Der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 5 vermindert sich durch das Auslaufen des Wirtschaftsfonds Deutschland. Die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens verringert sich damit auf 436,375 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder für seine Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr.

Zu Absatz 9 des Haushaltsgesetzes 2011 (entfallen)

Die Vorschrift enthielt eine Sonderregelung für die Gewährung von Gewährleistungen nach dem Konjunkturpaket II. Nach dem Auslaufen des Pakets ist die Regelung im Haushaltsgesetz 2012 entbehrlich.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 BHO anzuwendende Unterrichtsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmung zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß Absatz 2. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der BHO (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251).

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich. Mit der Ergänzung in Nummer 3 werden Rückflüsse aus Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) erfasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen.

Zu Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttleflugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausgedehnt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt,

dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten in § 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bzw. in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0710 Titel 543 01 geregelt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 BHO. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2 bis 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals weiterhin erforderlich.

Zu § 10

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB);
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabenentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen für das Jahr 2012 auf 9 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 FinDAG die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches, unterjähriges Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 10 Millionen Euro ist im Jahr 2012 angemessen.

Zu Absatz 3

Ein Betriebsmitteldarlehen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist erforderlich, um Vorsorge gegen Liquiditätsengpässe zu treffen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finanziert sich aus der Verwaltung und Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften sowie aus vereinbarten Erstattungen. Die Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sind von der Geschäftsentwicklung abhängig. Der Zufluss der Verkaufserlöse steht zeitlich nicht immer im Einklang mit dem Ausgabebedarf. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) untersagt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund. Ein Finanzrahmen als unterjähriges Darlehen in Höhe von 200 Millionen Euro ist im Jahr 2012 angemessen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 5

Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2012 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es, die Inanspruchnahme derartiger Liquiditätshilfen gegebenenfalls zu vermeiden. Nach § 221 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 SGB V erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 180 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, so lange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundes-eisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 7

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3) geändert worden ist, erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt

die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschustiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsemp-

fänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt. Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Stellenplans gelten nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar.

Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 15

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Personals sicherzustellen, das zum Beispiel beim Bundesministerium der Verteidigung auf Grund der Streitkräftereform freigesetzt wird. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Auf den umgesetzten oder neu ausgebrachten Planstellen und Stellen darf auf Dauer nur Überhangpersonal beschäftigt werden. Dies wird im nächsten Haushalt durch entsprechende Haushaltsvermerke sichergestellt.

Zu § 16

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht. Zur Verwaltungsvereinfachung wird künftig auf eine vorherige Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen verzichtet.

Zu Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2011 (entfallen)

Die Einstellung von Ersatzkräften für Altersteilzeitbeschäftigte wird künftig durch untergesetzliche Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Finanzneutralität wird dabei sichergestellt.

Zu § 17

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird künftig weitgehend auf eine vorherige Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen verzichtet.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen weiterhin zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 18

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird künftig auf eine vorherige Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen verzichtet.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 Prozent der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent festgehalten. Zur Verwaltungsvereinfachung wird künftig auf eine vorherige Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen verzichtet.

Zu § 20

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 Prozent vor.

Zu Absatz 2

Bestimmte Verwaltungsbereiche sind von der Einsparung ausgenommen; die Planstellen und Stellen dieser Bereiche fallen auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Einsparungsberechnung.

Zu Absatz 3

Die Wertigkeiten der einzusparenden Planstellen und Stellen sollen sich am Verhältnis im Haushalt 2012 orientieren.

Zu Absatz 4

In sachlich begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich abgewichen werden oder ein eigenes Einsparkonzept des Ressorts anerkannt werden, sofern durch den Wegfall von Planstellen und Stellen ein voller finanzieller Ausgleich sichergestellt ist.

Zu Absatz 5

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient der Realisierung des Ziels der gesetzlichen Stelleneinsparung bisheriger Haushaltsgesetze.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Ab 1. Oktober 2004 hatte sich die Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte von zuvor 38,5 auf damals 40 Stunden durchschnittlich erhöht (Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 23. September 2004). Dies bewirkte grundsätzlich eine Erhöhung der Arbeitskapazität um 3,9 Prozent und ermöglichte damit rechnerisch eine Einsparung von Planstellen in entsprechendem Umfang. Zur Erleichterung der Umsetzung soll diese Einsparung über einen Zeitraum von zehn Jahren (2005 bis 2014) erstreckt werden und auch im Bereich der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden dürfen.

Zu Absatz 2

Im Interesse der Verbesserung der Luftfrachtkontrolle ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Ausnahmen von der zusätzlichen Stelleneinsparung zuzulassen.

Zu Absatz 3

Zur Erleichterung der Umsetzung der Stelleneinsparung können auch eigene Einsparkonzepte der Ressorts, die sich auch über mehrere Jahre erstrecken können, anerkannt werden, soweit sie finanziell gleichwertig sind.

Zu Absatz 4

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und frei werdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll einen wirtschaftlichen Umgang mit den nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz gewährten Reisebeihilfen gewährleisten, indem die Auslastung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Beförderungsmittel (Flugzeug und Bahn) sichergestellt und unnötige Reisebeihilfekosten infolge privat gebuchter Flüge vermieden werden.

Zu § 24

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2012.

Entwurf
Bundshaushaltsplan
2012

Gesamtplan des Bundshaushaltsplans 2012.....	25
Teil I: Haushaltsübersicht	
- Einnahmen.....	26
- Ausgaben.....	28
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.....	31
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG.....	32
Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes.....	33
Teil III: Finanzierungsübersicht.....	34
Teil IV: Kreditfinanzierungsplan.....	35
Übersichten zum Bundshaushaltsplan 2012.....	37
Teil I: Gruppierungsübersicht	
A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen.....	38
B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten.....	43
Teil II: Funktionenübersicht.....	49
Teil III: Haushaltsquerschnitt	
A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen.....	55
B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen.....	72
Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.....	75
Teil V: Personalübersicht	
A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten.....	77
B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	83
C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten.....	84
D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	85
E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.....	89
Teil VI: Sonderabgaben des Bundes.....	91
Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	101
Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	103
Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.....	107
Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.....	109

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2012

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

**Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5
des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über
das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkompo-
nente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2012 1 000 €	2011 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag.....	1 688	1 666	+22
03	Bundesrat.....	51	84	-33
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3 123	3 130	-7
05	Auswärtiges Amt.....	110 323	110 342	-19
06	Bundesministerium des Innern.....	415 702	425 489	-9 787
07	Bundesministerium der Justiz.....	441 502	414 855	+26 647
08	Bundesministerium der Finanzen.....	221 395	357 293	-135 898
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	362 892	323 178	+39 714
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	58 687	61 716	-3 029
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	6 904 586	6 293 426	+611 160
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	6 564 973	6 640 622	-75 649
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	323 592	223 685	+99 907
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	92 352	83 006	+9 346
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	353 587	366 823	-13 236
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	62 207	67 088	-4 881
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	354	191	+163
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	660 259	637 830	+22 429
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	126 496	118 596	+7 900
32	Bundesschuld.....	28 713 819	49 714 693	-21 000 874
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	260 582 179	239 956 054	+20 626 125
	Einnahmen.....	306 000 000	305 800 000	+200 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 247 350 000 T €,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 27 200 000 T € sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 31 450 000 T €.

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2012 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2012 1 000 €	Übrige Einnahmen 2012 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag.....	-	1 688	-
03	Bundesrat.....	-	51	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	-	3 085	38
05	Auswärtiges Amt.....	-	109 923	400
06	Bundesministerium des Innern.....	-	410 120	5 582
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	441 218	284
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	174 338	47 057
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..	-	356 477	6 415
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	-	45 922	12 765
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	17 645	6 886 941
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent- wicklung.....	-	5 646 374	918 599
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	286 224	37 368
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	92 352	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	-	69 392	284 195
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	6 845	55 362
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	354	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenar- beit und Entwicklung.....	-	9 014	651 245
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	39 245	87 251
32	Bundesschuld.....	-	801 000	27 912 819
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	247 713 000	10 666 756	2 202 423
	Summe Haushalt 2012.....	247 713 000	19 178 066	39 108 934
	Summe Haushalt 2011.....	229 540 000	16 844 240	59 415 760
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-).....	+18 173 000	+2 333 826	-20 306 826

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2012 1 000 €	2011 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	31 489	29 876	+1 613
02	Deutscher Bundestag.....	680 809	681 783	-974
03	Bundesrat.....	21 739	21 342	+397
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	1 886 695	1 841 955	+44 740
05	Auswärtiges Amt.....	3 306 724	3 103 654	+203 070
06	Bundesministerium des Innern.....	5 467 256	5 402 239	+65 017
07	Bundesministerium der Justiz.....	491 129	493 085	-1 956
08	Bundesministerium der Finanzen.....	4 612 340	4 459 629	+152 711
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	6 156 553	6 116 865	+39 688
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	5 280 066	5 491 558	-211 492
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	126 589 647	131 292 668	-4 703 021
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	25 340 779	25 247 970	+92 809
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	31 681 857	31 548 954	+132 903
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	14 482 781	15 777 246	-1 294 465
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	1 593 124	1 635 879	-42 755
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	6 480 312	6 471 041	+9 271
19	Bundesverfassungsgericht.....	29 952	24 971	+4 981
20	Bundesrechnungshof.....	122 747	124 543	-1 796
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6 332 910	6 219 120	+113 790
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	12 804 372	11 646 033	+1 158 339
32	Bundesschuld.....	40 045 201	37 172 319	+2 872 882
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	12 561 518	10 997 270	+1 564 248
	Ausgaben.....	306 000 000	305 800 000	+200 000

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2012 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2012 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2012 1 000 €	Schulden- dienst 2012 1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	17 017	9 215	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	464 414	109 901	-	-
03	Bundesrat.....	13 700	7 484	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	252 830	621 451	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	848 025	228 153	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	2 842 707	1 069 800	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	384 482	76 248	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	2 619 960	559 222	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Techno- logie.....	574 698	221 392	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	302 215	194 143	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	184 819	84 765	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent- wicklung.....	1 426 229	2 056 802	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	14 924 463	4 988 368	10 585 178	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	187 046	130 459	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	203 713	184 705	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	107 328	39 972	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	19 426	2 938	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	103 464	16 205	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung.....	71 362	26 660	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	86 887	51 931	-	-
32	Bundesschuld.....	-	53 464	-	38 391 737
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	1 730 830	371 580	70 000	-
	Summe Haushalt 2012.....	27 365 615	11 104 858	10 655 178	38 391 737
	Summe Haushalt 2011.....	27 798 556	10 163 562	10 428 980	35 343 160
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-).....	-432 941	+941 296	+226 198	+3 048 577

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2012 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2012 1 000 €	Besondere Finanzierungs- Ausgaben 2012 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	3 797	1 796	-336
02	Deutscher Bundestag.....	92 424	14 070	-
03	Bundesrat.....	215	340	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	845 751	175 813	-9 150
05	Auswärtiges Amt.....	2 101 508	159 038	-30 000
06	Bundesministerium des Innern.....	1 148 237	536 506	-129 994
07	Bundesministerium der Justiz.....	21 778	8 621	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 318 603	114 555	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	3 987 263	1 423 200	-50 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz.....	4 287 828	495 880	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	126 309 341	10 722	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	8 191 134	13 666 614	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	1 020 654	163 194	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	14 095 370	69 906	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	512 929	706 777	-15 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	6 321 015	11 997	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	639	6 949	-
20	Bundesrechnungshof.....	2 146	932	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick- lung.....	1 870 541	4 364 347	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	10 849 821	2 079 524	-263 791
32	Bundesschuld.....	-	1 600 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	9 356 931	782 177	250 000
	Summe Haushalt 2012.....	192 337 925	26 392 958	-248 271
	Summe Haushalt 2011.....	190 893 160	32 330 082	-1 157 500
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-).....	+1 444 765	-5 937 124	+909 229

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2012 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
			2013 1 000 €	2014 1 000 €	2015 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag.....	5 982	3 411	2 171	400	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	147 977	78 087	49 592	16 719	3 579	-
05	Auswärtiges Amt.....	891 459	391 446	305 940	149 183	44 890	-
06	Bundesministerium des Innern.....	1 026 517	263 479	187 138	165 489	410 411	-
08	Bundesministerium der Finanzen...	918 286	30 339	20 842	36 105	67 202	763 798
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	2 407 626	776 045	792 649	636 952	201 980	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	1 231 556	332 867	268 622	163 750	466 317	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	2 219 496	1 304 286	635 730	175 480	104 000	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	11 039 999	3 028 727	1 526 503	920 373	1 273 396	4 291 000
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	7 710 407	2 790 166	2 340 180	1 567 301	852 220	160 540
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	81 736	37 129	24 475	19 667	465	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	1 154 074	314 984	318 381	277 773	242 936	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	355 425	207 782	108 509	36 134	3 000	-
20	Bundesrechnungshof.....	11 298	3 766	3 766	3 766	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	4 200 000	314 226	259 087	180 375	3 000	3 443 312
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	5 759 569	1 530 076	1 418 014	1 379 822	1 431 657	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	712 836	203 687	136 549	372 600	-	-
	Summe.....	39 874 243	11 610 503	8 398 148	6 101 889	5 105 053	8 658 650

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2012 1 000 €	2011 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	01, 03, 04	21 848	20 375	+1 473
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03	248 066	250 249	-2 183
03	Bundesrat.....	01	16 066	15 908	+158
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt...	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	245 900	244 886	+1 014
05	Auswärtiges Amt.....	01, 03, 04, 11	1 040 838	991 186	+49 652
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 237 077	3 221 834	+15 243
07	Bundesministerium der Justiz.....	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10	340 911	339 852	+1 059
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 12	2 234 697	2 180 648	+54 049
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	01, 03, 04, 07, 08, 09, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18	651 709	656 164	-4 455
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	01, 08, 09, 13, 14, 15, 16	349 992	373 983	-23 991
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	01, 04, 05, 06, 07	197 483	191 434	+6 049
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 27, 28	909 462	906 953	+2 509
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	01, 03, 04, 07, 09	2 075 793	5 497 687	-3 421 894
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11	259 516	248 158	+11 358
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	237 518	242 588	-5 070
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	01, 03, 04, 06	102 980	106 088	-3 108
19	Bundesverfassungsgericht.....	01	25 130	20 133	+4 997
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	85 017	90 886	-5 869
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	01	71 604	52 240	+19 364
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	01, 02	112 422	106 058	+6 364
	Summe.....		12 464 029	15 757 310	-3 293 281

Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie
der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2012
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)..... (Basis 2010: 2,21%, Abbauschritt: 0,31% p.a.)	1,591
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	2 498 800
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus 1. und 2.)	39 763
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz aus 4a. und 4b.)	4 754
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	7 408
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	2 654
5.	Konjunkturkomponente..... (Produkt aus 5a. und 5b.)	-2 791
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-17 425
5b.	Budgetsensitivität (ohne Einheit).....	0,16
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz aus 3. und 4. und 5. und 6.)	37 799

Datengrundlage: Aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.
Differenzen durch Rundung möglich.

Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2012	Betrag für 2011
		1 000 €	
1		2	3
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) <i>davon:</i>	278 437 000	257 024 000
	<i>Steuereinnahmen</i>	247 350 000	229 164 000
	<i>Verwaltungseinnahmen</i>	31 087 000	27 860 000
1.2	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	306 000 000	305 800 000
	Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit)	-27 563 000	-48 776 000
2.	Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1	Münzeinnahmen.....	363 000	376 000
2.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....	27 200 000	48 400 000
	Summe	27 563 000	48 776 000

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2012	Betrag für 2011
	1 000 €	
1	2	3
1. Einnahmen		
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....	(270 104 731)	(317 922 799)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	112 408 881	110 386 450
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	57 684 665	67 099 904
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	100 011 186	140 436 445
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....	(-)	(8 422)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....	-	-
1.2.2 Länderbeiträge zur Tilgung kommunaler Altschulden.....	-	8 422
Einnahmen.....	270 104 731	317 931 221
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten		
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	85 544 162	84 524 664
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	69 708 423	59 626 009
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	89 168 817	128 966 236
Ausgaben.....	244 421 402	273 116 909
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme		
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....	270 104 731	317 922 799
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....	-	8 422
	(270 104 731)	(317 931 221)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....	-244 421 402	-273 116 909
	(25 683 329)	(44 814 312)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege).....	-156 806	-71 715
	(25 526 523)	(44 742 597)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel		
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....	1 900 000	1 600 000
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten.....	-1 800 000	-1 400 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“		
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....	1 920 909	811 925
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-	-
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“		
Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-347 432	-354 522
3.8 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201.	-	3 000 000
Nettokreditaufnahme.....	27 200 000	48 400 000

**Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2012**

Teil I: Gruppierungsübersicht

- A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabengruppen

Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Teil V: Personalübersicht

- A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
- B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
- D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Teil VI: Sonderabgaben des Bundes

Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes

Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2012	2011
		1 000 €	
1		2	3
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.....	247 713 000	229 540 000
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage.....	189 816 000	172 024 000
02	EU-Eigenmittel.....	-24 680 000	-24 170 000
03-04	Bundessteuern.....	82 214 000	81 310 000
09	Steuerähnliche Abgaben.....	363 000	376 000
092	Münzeinnahmen.....	363 000	376 000
099	Sonstige.....	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.....	22 465 374	19 003 225
11	Verwaltungseinnahmen.....	7 968 346	7 893 435
111	Gebühren, sonstige Entgelte.....	7 036 397	6 990 102
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).....	243 202	240 242
119	Sonstige.....	688 747	663 091
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 922 924	5 565 238
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	5 833 943	5 477 342
122	Konzessionsabgaben.....	16 105	16 105
124	Mieten und Pachten.....	64 131	63 038
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit....	3 468	3 451
129	Sonstige.....	5 277	5 302
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	5 286 796	3 385 567
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	1 300	1 300
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	185 496	784 267
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.....	5 100 000	2 600 000
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	-
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	305 000	285 000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.....	35 000	35 000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.....	270 000	250 000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	83 927	89 490
152	Zinseinnahmen von Ländern.....	82 705	88 165
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	1 222	1 325
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen.....	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	590 540	422 169
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	7 912	4 016
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	447 207	278 629
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.....	135 421	139 524
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	1 391 474	411 564
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	386 664	406 634
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	4 810	4 930
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen.....	-	-
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit.....	1 000 000	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.....	916 367	950 762
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	225 377	253 852
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	160 634	192 088
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.....	530 356	504 822
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	8 338 266	8 511 019
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	4 227 000	4 600 000
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit....	4 227 000	4 600 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2012	2011
		1 000 €	
1		2	3
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	2 618 478	2 590 835
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.....	2 511 927	2 488 537
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	1 418	1 935
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.....	85 000	80 000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit.....	20 073	20 273
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.....	60	90
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 442 765	1 266 026
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	206 965	205 126
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	1 235 800	1 060 900
27	Zuschüsse von der EU.....	-	-
271	Erstattungen von der EU.....	-	-
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.....	-	-
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	50 023	54 158
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	26 894	28 534
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	839	2 608
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	22 290	23 016
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	-	-
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	27 483 360	48 745 756
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	27 200 000	48 400 000
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	-	-
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	27 200 000	48 400 000
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	283 360	345 756
341	Beiträge.....	283 110	344 756
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	250	1 000
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.....	-	-
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen.....	-	-
372	Globale Mindereinnahmen.....	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
382	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamteinnahmen.....	306 000 000	305 800 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2012	2011
		1 000 €	
1		2	3
4	Personalausgaben.....	27 365 615	27 798 556
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	311 434	310 547
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	308 767	307 880
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	2 667	2 667
42	Bezüge und Nebenleistungen.....	17 309 395	19 424 769
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	10 171	10 239
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter.....	5 448 277	5 596 107
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden.....	6 818 115	7 912 873
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	65 503	-
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	409 136	400 820
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	4 534 993	5 487 357
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	23 200	17 373
43	Versorgungsbezüge und dgl.....	6 165 867	6 094 540
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	14 113	14 222
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter.....	2 481 718	2 492 426
433	Versorgungsbezüge der Soldaten.....	3 337 200	3 365 391
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	146 736	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	171 500	207 520
439	Sonstige.....	14 600	14 981
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.....	1 506 497	1 524 158
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.....	331 425	328 075
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.....	193 801	241 009
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.....	981 271	955 074
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	622 422	444 542
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	1 846	1 793
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst).....	45 785	40 962
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen.....	373 407	400 463
459	Sonstiges.....	201 384	1 324
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	1 450 000	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	1 450 000	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	60 151 773	55 935 702
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	11 104 858	10 163 562
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	562 619	562 035
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.....	559 164	641 520
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	1 287 340	1 245 751
518	Mieten und Pachten.....	2 751 987	1 693 848
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	231 521	317 022
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	1 048 784	1 032 762
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	702	697
525	Aus- und Fortbildung.....	306 275	299 570
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten.....	124 062	125 187
527	Dienstreisen.....	192 635	189 883
529	Verfügungsmittel.....	11 676	10 949
531-546	Sonstiges.....	3 719 619	3 760 237
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	308 474	284 101

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2012	2011
		1 000 €	
1		2	3
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen.....	10 655 178	10 428 980
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	808 500	803 794
553	Materialerhaltung.....	3 527 403	3 353 186
554	Militärische Beschaffungen.....	5 319 750	5 235 350
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	700 000	860 000
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	299 525	176 650
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.....	38 391 737	35 343 160
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen.....	41 601	41 601
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	38 350 136	35 301 559
576	Zinsausgaben an Ausland.....	-	-
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.....	192 337 925	190 893 160
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	10	20
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder.....	10	20
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.....	13 354	79 719
622	Schuldendiensthilfen an Länder.....	13 354	79 719
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.....	-	-
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	131 465 267	129 670 972
632	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	11 866 552	9 274 320
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	10 920	18 130
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.....	5 763 289	5 721 043
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	113 823 886	114 656 769
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.....	620	710
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.....	1 130 902	1 040 629
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.....	1 001 560	879 086
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	127 404	159 995
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	1 938	1 548
666	Schuldendiensthilfen an Ausland.....	-	-
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.....	732 975	592 304
671	Erstattungen an Inland.....	732 886	592 215
676	Erstattungen an Ausland.....	89	89
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.....	58 528 435	59 115 834
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.....	26 731 266	28 159 330
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661).....	730 444	733 097
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662).....	3 688 024	3 838 273
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).....	1 644 975	1 583 952
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.....	19 395 891	19 445 374
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	1 109 037	1 151 035
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU).....	5 224 798	4 199 773
688	Abführung der Eigenmittel an die EU.....	4 000	5 000
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	466 982	393 682
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	144 682	156 682
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	322 300	237 000
7	Baumaßnahmen.....	6 017 103	6 013 798
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	20 375 855	26 316 284
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	891 113	910 032
811	Erwerb von Fahrzeugen.....	247 083	251 917
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.....	644 030	658 115
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	578 459	575 669
821	Grunderwerb.....	170 430	204 800
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen.....	408 029	370 869

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2012	2011
		1 000 €	
1		2	3
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.....	560	805 951
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	560	530
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	-	805 421
85	Darlehen an öffentlichen Bereich.....	750	5 400 800
852	Darlehen an Länder.....	750	800
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	-	-
854	Darlehen an Sondervermögen.....	-	-
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	5 400 000
86	Darlehen an sonstige Bereiche.....	2 652 544	2 272 822
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.....	767 331	569 047
862	Darlehen an private Unternehmen.....	-	300
863	Darlehen an Sonstige im Inland.....	4 015	28 675
866	Darlehen an Ausland.....	1 881 198	1 674 800
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 600 000	1 770 000
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	-	-
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Inland.....	960 000	1 000 000
872	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Ausland.....	640 000	770 000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	4 963 412	5 091 924
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	4 887 262	5 030 574
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	74 150	59 350
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen.....	2 000	2 000
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	9 689 017	9 489 086
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.....	4 128 993	4 040 979
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	355 882	281 853
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	626 002	671 320
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.....	1 222 049	1 185 296
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	3 356 091	3 309 638
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-248 271	-1 157 500
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-248 271	-1 157 500
971	Globale Mehrausgaben.....	250 000	250 000
972	Globale Minderausgaben.....	-498 271	-1 407 500
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
982	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamtausgaben.....	306 000 000	305 800 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2012	2011
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	247 350	229 164
2	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen).....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	5 923	5 565
31	Mieten und Pachten.....	64	63
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	5 859	5 502
4	Zinseinnahmen.....	674	512
41	von Verwaltungen.....	84	89
411	Länder.....	83	88
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
413	Sondervermögen.....	-	-
414	Zweckverbände.....	-	-
42	von anderen Bereichen.....	591	422
421	Sozialversicherung.....	-	-
422	Sonstige.....	591	422
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	8 581	8 751
51	von Verwaltungen.....	2 598	2 571
511	Länder.....	2 512	2 489
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	2
513	Sondervermögen.....	85	80
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	5 983	6 181
521	Sozialversicherung.....	4 247	4 620
522	Sonstige - Inland.....	478	477
523	Ausland.....	1 258	1 084
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	7 725	7 653
Einnahmen der laufenden Rechnung.....		270 254	251 645

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2012	2011
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen.....	187	786
2	Vermögensübertragungen.....	283	346
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	283	346
211	von Verwaltungen.....	-	-
212	von anderen Bereichen.....	283	346
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	-	-
221	von Verwaltungen.....	-	-
222	von anderen Bereichen.....	-	-
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	7 713	4 247
31	Darlehensrückflüsse.....	2 613	1 647
311	von Verwaltungen.....	391	412
312	von anderen Bereichen.....	2 221	1 236
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	5 100	2 600
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung.....		8 183	5 379
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-	-
Einnahmen zusammen.....		278 437	257 024
Finanzierung			
6	Saldo Finanzierungsdefizit (+/-).....	-27 563	-48 776
61	Nettokreditaufnahme.....	27 200	48 400
62	Münzeinnahmen.....	363	376
63	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
7	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Einnahmen laut Haushaltsplan.....		306 000	305 800

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2012	2011
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der laufenden Rechnung			
1	Personalausgaben.....	27 366	27 799
11	Aktivitätsbezüge.....	20 218	20 749
12	Versorgung.....	7 147	7 050
2	Laufender Sachaufwand.....	23 602	22 336
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	1 280	1 350
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	10 655	10 429
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	11 667	10 557
3	Zinsausgaben.....	38 392	35 343
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	38 392	35 343
321	an Sozialversicherungsträger.....	-	-
322	an Sonstige.....	38 392	35 343
3211	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
3222	an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	38 350	35 302
3233	an Ausland.....	-	-
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	190 029	188 756
41	an Verwaltungen.....	17 655	15 094
411	Länder.....	11 880	9 354
412	Gemeinden.....	11	18
413	Sondervermögen.....	5 763	5 721
414	Zweckverbände.....	1	1
42	an andere Bereiche.....	172 374	173 662
421	Unternehmen.....	24 943	25 056
422	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	26 731	28 159
423	an Sozialversicherung.....	113 824	114 657
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 645	1 584
425	an Ausland.....	5 229	4 205
426	an Sonstige.....	2	2
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		279 388	274 234

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2012	2011
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	7 487	7 499
11	Baumaßnahmen.....	6 017	6 014
12	Erwerb von beweglichen Sachen.....	891	910
13	Grunderwerb.....	578	576
2	Vermögensübertragungen.....	15 119	14 975
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	14 652	14 581
211	an Verwaltungen.....	4 963	5 092
2111	Länder.....	4 887	5 031
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	74	59
2113	Sondervermögen.....	2	2
2114	Zweckverbände.....	-	-
212	an andere Bereiche.....	9 689	9 489
2121	Sozialversicherung.....	-	-
2122	Sonstige - Inland.....	6 333	6 179
2123	Ausland.....	3 356	3 310
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	467	394
221	an Verwaltungen.....	-	-
2211	Länder.....	-	-
2212	Gemeinden.....	-	-
222	an andere Bereiche.....	467	394
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
2222	Sonstige - Inland.....	145	157
2223	Ausland.....	322	237
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	4 254	10 250
31	Darlehensgewährung.....	4 253	9 444
311	an Verwaltungen.....	1	1
312	an andere Bereiche.....	4 253	9 443
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	1	806
321	Inland.....	1	1
322	Ausland.....	-	805
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen.....	-	-
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....		26 860	32 724
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-248	-1 157
Ausgaben zusammen.....		306 000	305 800
Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen.....	-	-
7	Saldo Finanzierungsüberschuss.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Ausgaben laut Haushaltsplan.....		306 000	305 800

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, dass sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den sonstigen Vermögensübertragungen nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im Einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Bezeichnung	Hgr. / Ogr. / Grp.
Aktivitätsbezüge.....	41, 42, 441, 442, 443, 45
Versorgung.....	43, 424, 446
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	519, 521
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	55
Sonstiger laufender Sachaufwand.....	511 - 518, 523 - 529, 53, 54, 67, 686
Zinsausgaben an Verwaltungen.....	56
Zinsausgaben an andere Bereiche.....	57
Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich(soweit nicht Tilgungszuweisungen).....	611 - 614, 617 - 624, 627 - 634, 637
Laufende Zuschüsse an Unternehmen- soweit nicht Tilgungszuschüsse.....	682, 683, 685, 661, 662, 664
Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	681
Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung.....	616, 626, 636
Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	684
Laufende Zuschüsse an Ausland.....	666, 687, 688
Baumaßnahmen.....	7
Erwerb von beweglichen Sachen.....	81
Grunderwerb.....	82
Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	881 - 884, 887
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	886, 89
Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	896
Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich (einschließlich Tilgungszuweisungen).....	692, 693
Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen (einschließlich Tilgungszuschüsse).	697

Bezeichnung	Hgr. / Ogr. / Grp.
Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	698
Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	699
Darlehen an öffentlichen Bereich.....	851 - 854, 857
Darlehen an sonstige Bereiche.....	856, 861, 862, 863, 866, 87
Darlehen an Ausland.....	866
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland.....	831
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland.....	836
Darlehensrückzahlungen an Gebietskörperschaften.....	58
Zuführung an Rücklagen.....	91
Steuern.....	01 - 04
Steuerähnliche Abgaben.....	093, 099
Mieten und Pachten.....	124
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	121 - 123, 125 - 129
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	151 - 154, 157
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	156, 16
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	211 - 214, 217 - 224, 226 - 235, 237
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	112, 216, 235, 236, 261, 266, 28
Sonstige laufende Einnahmen.....	111, 113, 119
Veräußerung von Sachvermögen.....	131, 132
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich.....	331 - 334, 337
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland).....	336, 341, 342
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Ausland).....	346
Sonstige Vermögensübertragungen einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.....	29
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	171 - 174, 177
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland).....	141, 176, 181, 182
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland).....	146, 186
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen.....	133, 134
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen.....	312 bis 317
Nettoschuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährung der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung).....	32, 36 abzüglich 59
Entnahme aus Rücklagen.....	35
Münzeinnahmen.....	092

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2012		2011	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste.....	3 448 259	55 158 356	3 119 532	55 490 040
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	183 509	6 021 302	164 619	6 376 139
011	Politische Führung.....	62 528	2 815 234	52 358	2 480 963
012	Innere Verwaltung.....	17 547	165 396	6 143	169 895
013	Informationswesen.....	13 010	69 542	13 010	67 606
014	Statistischer Dienst.....	1 154	190 212	1 154	437 380
015	Zivildienst.....	462	85 925	1 292	534 245
016	Hochbauverwaltung.....	4 430	279 005	4 355	292 338
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138.....	5 236	1 634 158	6 252	1 650 141
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	79 142	781 830	80 055	743 571
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	2 005 006	9 210 159	1 807 577	8 831 433
021	Auslandsvertretungen.....	104 566	711 560	104 566	689 214
022	Internationale Organisationen.....	1 235 500	858 057	1 060 500	836 965
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	660 240	6 242 315	637 811	6 149 254
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	300	649 219	300	597 067
029	Sonstiges.....	4 400	749 008	4 400	558 933
03	Verteidigung (nur Bund).....	338 356	31 542 084	239 353	32 147 275
031	Bundeswehrverwaltung.....	-	3 541 538	-	4 692 387
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	299 740	21 978 138	198 433	21 471 053
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	11 870	51 725	12 720	48 025
034	Zivile Verteidigung.....	5 896	302 993	5 950	307 562
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung.....	15 800	923 131	17 200	922 002
037	Unterhaltssicherung.....	-	38 262	-	59 000
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung.....	750	797 597	750	808 355
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr.....	4 300	3 908 700	4 300	3 838 891
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	399 676	3 694 646	409 776	3 606 068
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund).....	398 136	2 726 790	408 136	2 691 751
042	Polizei.....	461	362 186	451	361 111
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	146	305 577	256	281 131
049	Sonstiges.....	933	300 093	933	272 075
05	Rechtsschutz.....	427 599	354 367	400 802	363 545
051	Verfassungsgerichte.....	40	24 825	40	19 886
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	19 760	63 381	19 760	65 702
053	Verwaltungsgerichte.....	2 579	15 056	2 579	15 194
054	Arbeits- und Sozialgerichte.....	1 685	29 261	1 535	27 185
055	Finanzgerichte.....	3 450	13 615	3 450	13 771
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	400 085	208 229	373 438	221 807
06	Finanzverwaltung.....	94 113	4 335 798	97 405	4 165 580
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	71 013	3 440 118	73 049	3 275 010
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	100	40 000	256	40 000
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	23 000	855 680	24 100	850 570
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	127 754	17 501 257	134 310	16 933 426
11-12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	2 614	-	2 614

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2012		2011	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
117	Gymnasien, Kollegs.....	-	-	-	-
129	Sonstige schulische Aufgaben.....	-	2 614	-	2 614
13	Hochschulen.....	686	4 031 855	686	3 422 658
131	Universitäten.....	-	175	-	175
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	686	20 941	686	19 891
136	Fachhochschulen.....	-	40 700	-	37 000
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	982 548	-	935 760
139	Sonstige Hochschulaufgaben.....	-	2 987 491	-	2 429 832
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl.....	87 251	2 357 732	89 351	2 771 495
141	Fördermaßnahmen für Schüler.....	-	813 500	-	1 382 900
142	Fördermaßnahmen für Studierende.....	87 200	1 367 592	89 300	1 244 005
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.....	51	176 640	51	144 590
15	Sonstiges Bildungswesen.....	16	595 139	16	555 439
151	Förderung der Weiterbildung.....	-	350 105	-	334 282
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung.....	16	244 652	16	220 788
156	Berufsakademien.....	-	382	-	369
16-17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036).....	39 795	9 825 396	44 251	9 471 355
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	988	169 573	995	149 616
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	750	-	1 250
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern.....	-	3 743 266	-	3 496 939
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung.....	28 668	776 083	33 230	749 045
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	355 720	-	335 909
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen).....	-	619 250	-	853 166
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen).....	2 900	2 131 049	2 900	2 092 257
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen).....	-	269 760	-	248 160
172	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen).....	3	423 726	3	341 226
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Einzelmaßnahmen).....	-	75 350	-	69 950
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen).....	-	49 504	35	52 309
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen).....	82	226 212	82	271 051
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen).....	2 169	110 699	2 169	97 165
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen).....	184	453 898	184	400 226
178	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung.....	4 801	420 556	4 653	313 086
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung).....	6	460 959	6	456 434
182	Einrichtungen der Musikpflege.....	-	11 007	-	10 814
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	364 150	-	357 935
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.....	-	46 319	-	45 949
187	Sonstige Kultureinrichtungen.....	6	38 983	6	41 236
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten.....	-	500	-	500

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2012		2011	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten....	-	227 562	-	253 431
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege.....	-	1 500	-	1 500
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen.....	-	4 639	-	4 170
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege.....	-	156 123	-	155 223
195	Denkmalschutz und -pflege.....	-	53 400	-	80 638
199	Kirchliche Angelegenheiten.....	-	11 900	-	11 900
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung.....	7 791 077	154 973 455	7 144 816	160 004 587
21	Verwaltung.....	20 377	496 643	20 517	510 428
211	Versicherungsbehörden.....	19 911	37 216	20 051	36 700
215	Lastenausgleichsverwaltung.....	-	3 559	-	4 406
219	Sonstige Behörden.....	466	455 868	466	469 322
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	2 356 280	109 137 564	2 315 203	115 158 317
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund).....	-	73 305 340	-	71 740 513
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund).....	-	5 764 000	-	5 914 000
223	Unfallversicherung.....	1 000	338 296	1 000	359 363
224	Krankenversicherung.....	-	15 280 240	-	16 537 900
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	7 238 000	-	13 446 000
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 208 000	-	2 263 000
229	Sonstige Sozialversicherungen.....	2 355 280	5 003 688	2 314 203	4 897 541
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä..	55 075	7 972 705	59 075	6 613 953
231	Kindergeld.....	75	491 000	75	567 000
232	Erziehungsgeld, Mutterschutz.....	-	4 604 100	-	4 389 230
233	Wohngeld.....	-	596 000	-	679 000
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	-	1 888 550	-	583 450
235	Soziale Einrichtungen.....	-	49 334	-	52 429
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	31 721	-	30 844
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	55 000	312 000	59 000	312 000
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	94 998	2 526 373	109 594	2 586 513
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund).....	160	1 174 350	160	1 299 550
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung.....	-	148 740	-	149 380
243	Lastenausgleich.....	21 104	23 858	22 874	28 063
244	Wiedergutmachung.....	-	172 786	-	199 175
246	Vertriebene und Spätaussiedler.....	2 634	27 976	2 660	28 761
247	Kriegsopferfürsorge.....	71 100	292 650	83 900	299 300
249	Sonstiges.....	-	686 013	-	582 284
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	5 243 060	33 373 948	4 619 110	33 911 685
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	5 238 500	33 066 200	4 614 500	33 600 600
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.....	3 850	44 211	3 900	44 281
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung.....	-	185 179	-	187 131
254	Arbeitsschutz.....	710	78 358	710	79 673
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	279 931	-	231 817
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	249 931	-	231 817
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.....	-	30 000	-	-
27	Einrichtungen der Jugendhilfe.....	-	26 156	-	28 156
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	26 156	-	28 156
274	Tageseinrichtungen für Kinder.....	-	-	-	-

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2012		2011	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
28	Förderung der Vermögensbildung.....	-	485 800	-	525 000
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 287	674 335	21 317	438 718
290	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 287	672 268	21 317	436 708
299	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	-	2 067	-	2 010
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	455 367	1 516 177	1 200 727	1 580 273
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	101 937	451 187	92 061	444 121
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	101 937	414 332	92 061	409 209
319	Sonstiges.....	-	36 855	-	34 912
32	Sport und Erholung.....	-	131 113	-	132 238
323	Sportstätten.....	-	15 810	-	18 810
324	Förderung des Sports.....	-	115 303	-	113 428
33	Umwelt- und Naturschutz.....	49 811	409 608	748 583	409 674
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden.....	2 931	132 470	2 501	127 373
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	46 880	277 138	746 082	282 301
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	303 619	524 269	360 083	594 240
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	11 192	49 039	10 613	45 433
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	292 427	475 230	349 470	548 807
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	541 411	2 063 770	571 516	2 097 615
41	Wohnungswesen.....	535 676	1 387 384	565 581	1 353 357
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	535 676	1 385 214	565 581	1 351 137
419	Sonstiges.....	-	2 170	-	2 220
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	744	-	744
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	744	-	744
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	5 700	12 000	5 900	12 000
439	Sonstiges.....	5 700	12 000	5 900	12 000
44	Städtebauförderung.....	35	663 642	35	731 514
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	37 364	956 981	39 956	1 163 146
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	10 010	23 974	9 388	22 192
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	10 010	23 974	9 388	22 192
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	20 068	566 618	22 812	566 690
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe).....	1 431	-	1 556	-
528	EU-Ausrichtungsfonds.....	-	-	-	-
529	Sonstiges.....	18 637	566 618	21 256	566 690
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen.....	3 537	131 809	3 562	351 301
532	Marktordnungen (einschl. EU).....	3 050	75 931	3 050	76 879
539	Sonstiges.....	487	55 878	512	274 422
54	Sonstige Bereiche.....	3 749	234 580	4 194	222 963
542	Fischerei.....	749	26 064	1 194	28 735
549	Sonstiges.....	3 000	208 516	3 000	194 228

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2012		2011	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	1 394 673	4 912 857	1 321 029	5 334 021
61	Verwaltung.....	189 071	73 876	186 071	74 556
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	1 395	749 860	1 395	777 815
621	Kernenergie.....	-	288 233	-	282 431
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	50 800	-	50 300
625	Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
627	Sonstige Energieversorgung.....	1 395	-	1 395	-
629	Sonstiges.....	-	385 827	-	420 084
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 555 225	-	1 599 939
631	Kohlenbergbau.....	-	1 312 000	-	1 350 000
632	Sonstiger Bergbau.....	-	144 130	-	140 360
634	Verarbeitende Industrie.....	-	81 895	-	85 779
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	-	-	6 850
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	17 200	-	16 950
64	Handel.....	-	62 460	-	143 460
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	62 460	-	143 460
65	Fremdenverkehr.....	-	34 833	-	28 833
66	Geld- und Versicherungswesen.....	31 512	101 961	26 818	39 374
68	Sonstige Bereiche.....	1 166 030	1 739 169	1 100 080	1 930 110
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	6 665	595 473	6 665	739 934
691	Betriebliche Investitionen.....	-	563 546	-	658 594
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	31 717	-	72 990
699	Sonstiges.....	6 665	210	6 665	8 350
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 299 156	11 846 859	5 306 860	11 735 325
71	Verwaltung.....	318 640	549 706	312 439	534 300
711	Straßen- und Brückenbau.....	5 550	-	5 550	-
712	Wasserstraßen und Häfen.....	126 892	250 461	118 892	253 622
719	Sonstiges.....	186 198	299 245	187 997	280 678
72	Straßen.....	4 645 743	7 461 564	4 672 747	7 261 702
721	Bundesautobahnen.....	4 637 685	3 578 093	4 664 605	3 359 231
722	Bundesstraßen.....	6 558	2 431 506	6 642	2 468 289
723	Landesstraßen.....	-	17 900	-	17 900
725	Gemeindestraßen.....	1 500	1 403 850	1 500	1 386 850
729	Sonstiges.....	-	30 215	-	29 432
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	85 464	1 735 658	72 764	1 718 936
731	Wasserstraßen und Häfen.....	81 464	1 705 958	68 764	1 687 236
732	Förderung der Schifffahrt.....	4 000	29 700	4 000	31 700
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	335 467	-	336 583
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	-	333 867	-	334 883
749	Sonstiges.....	-	1 600	-	1 700
75	Luftfahrt.....	197 521	199 466	197 121	207 311
751	Flugsicherung.....	185 111	156 219	186 103	159 658
759	Sonstiges.....	12 410	43 247	11 018	47 653
76	Wetterdienst.....	51 488	277 345	51 489	239 308
77	Nachrichtenwesen.....	-	291 324	-	293 224
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	291 324	-	293 224
79	Sonstige Bereiche.....	300	996 329	300	1 143 961

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2012		2011	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	11 228 620	16 147 492	8 422 061	15 999 299
82 Versorgungsunternehmen.....	-	68 995	-	77 900
821 Elektrizitätsunternehmen.....	-	68 995	-	77 900
83 Verkehrsunternehmen.....	704 771	10 707 546	742 836	10 495 151
832 Eisenbahnen.....	701 571	4 016 446	739 336	3 877 281
835 Flughäfen und Luftverkehr.....	-	-	-	-
839 Sonstiges.....	3 200	6 691 100	3 500	6 617 870
85 Sonstige Wirtschaftsunternehmen.....	8 226 757	131 820	6 287 737	143 247
851 Bergbau.....	-	130 600	-	141 787
852 Industrielle Unternehmen.....	5 100 200	-	2 600 180	-
853 Banken und Kreditinstitute.....	2 500 000	1 220	3 000 000	1 460
859 Sonstiges.....	626 557	-	687 557	-
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	2 297 092	5 239 131	1 391 488	5 283 001
871 Allgemeines Grundvermögen.....	2 177 156	-	1 284 575	-
872 Allgemeines Kapitalvermögen.....	34 936	-	26 913	-
873 Sondervermögen.....	85 000	5 239 131	80 000	5 283 001
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	275 676 319	40 922 796	278 539 193	35 462 268
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	247 350 000	323 346	229 164 000	308 346
92 Schulden.....	27 607 819	38 405 201	48 644 693	35 362 319
94 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	554 500	-	596 823
95 Rücklagen.....	-	-	-	-
96 Sonstiges.....	718 500	438 020	730 500	352 280
98 Globalposten.....	-	1 201 729	-	-1 157 500
981 Verstärkungsmittel für Personalausgaben.....	-	1 450 000	-	-
988 Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen.....	-	250 000	-	250 000
989 Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen.....	-	-498 271	-	-1 407 500
99 Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	306 000 000	306 000 000	305 800 000	305 800 000

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0 Allgemeine Dienste.....	1 102	-	246	131	0	0	-	139	139
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	93	-	76	0	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	96	-	21	1	-	-	-	121	121
03 Verteidigung.....	80	-	80	126	0	0	-	18	18
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	391	-	6	2	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	419	-	8	0	-	-	-	0	0
06 Finanzverwaltung.....	22	-	55	2	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten...	9	-	24	0	-	-	-	3	3
13 Hochschulen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	9	-	23	0	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung.....	1	-	22	0	1	-	-	1	2
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	3	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	0	-	12	0	-	-	-	1	1
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	-	6	0	0	-	-	0	0
3 Gesundheit und Sport.....	114	-	14	43	-	-	-	-	-
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	94	-	7	0	-	-	-	-	-
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	94	-	7	0	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	1	-	6	43	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz....	18	-	1	-	-	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1	-	0	-	80	1	-	11	92
41 Wohnungswesen.....	1	-	0	-	80	-	-	11	91
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
					Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
44 Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	10	-	17	0	0	-	-	0	0
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	10	-	0	-	-	0	0
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	4	-	-	-	-	-	-
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	4	-	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	10	-	3	0	-	-	-	0	0
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	811	-	241	0	2	-	-	6	7
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	1	-	1	-	-	-	-	-	-
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629 Übrige Bereiche aus 62.....	1	-	1	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	2	-	-	-	2
699 Übrige Bereiche aus 6.....	810	-	240	0	-	-	-	6	6
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	4 990	-	95	13	-	-	-	0	0
72 Straßen.....	4 611	-	29	6	-	-	-	0	0
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	75	-	2	0	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	26	-	6	1	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	278	-	59	6	-	-	-	-	-
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	5 841	5 100	-	-	-	24	24
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	3 664	5 100	-	-	-	-	-
832 Eisenbahnen.....	-	-	537	-	-	-	-	-	-
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	3 127	5 100	-	-	-	-	-
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	2 177	-	-	-	-	24	24
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	2 177	-	-	-	-	24	24
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	247 350	356	-	-	-	-	408	408
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	-	247 350	-	-	-	-	-	-	-
92 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	408	408
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	356	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	7 036	247 350	6 855	5 287	83	1	-	591	674

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	0	0	-	532	532	5	1	1 292
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	0	0	3	1	10
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	530	530	-	-	1 236
03 Verteidigung.....	0	0	-	1	1	0	-	34
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	0	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	0	0	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0	2	0	13
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten....	-	-	-	89	89	0	-	2
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	-	-	0
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	85	85	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	5	5	0	-	2
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgebautgaben, Wiedergutmachung.....	0	-	-	1 017	1 017	2 502	-	4 247
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	2 355	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	55	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	14	14	77	-	0
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	1 003	1 003	-	-	4 227
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	0	-	-	0	0	15	-	20
3 Gesundheit und Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	1
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	-	-	-	-	0
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-	-	-	-	0
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	0
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	1
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	380	5	-	64	449	-	-	-
41 Wohnungswesen.....	380	-	-	64	444	-	-	-
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	5	-	-	5	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	
				Millionen €				
1	11	12	13	14	15	16	17	18
44 Städtebauförderung.....	0	-	-	-	0	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1	-	-	9	10	-	-	-
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	1	-	-	8	10	-	-	-
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	1	1	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	5	-	-	26	31	-	-	0
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	-	-	-
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629 Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-
64 Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	5	-	-	-	5	-	-	-
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	26	26	-	-	0
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	0	0	4	-	198
72 Straßen.....	-	-	-	0	0	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	4	-	5
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	-	-	165
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	-	-	28
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	179	179	-	-	85
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	168	168	-	-	-
832 Eisenbahnen.....	-	-	-	165	165	-	-	-
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	3	3	-	-	-
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	11	11	-	-	85
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	85
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	11	11	-	-	-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
92 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	387	5	-	1 916	2 308	2 512	1	5 825

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schulden-	Zuweisun-	Sonstige	Sonstige	Einnahmen
		aufnahmen bei Verwaltungen	gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Vermögens- über- tragun- gen	Einnah- men	
		Millionen €				
1		19	20	21	22	23
0	Allgemeine Dienste.....	-	-	-	0	3 448
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	184
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-	2 005
03	Verteidigung.....	-	-	-	0	338
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	400
05	Rechtsschutz.....	-	-	-	-	428
06	Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	94
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	128
13	Hochschulen.....	-	-	-	-	1
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	87
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	-	-	-	-	40
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	0
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufga- ben, Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	7 791
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	-	-	-	-	2 356
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrts- pflege u. Ä.....	-	-	-	-	55
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-	95
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	-	5 243
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	42
3	Gesundheit und Sport.....	-	-	-	283	455
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheits- wesens.....	-	-	-	-	102
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-	102
32	Sport.....	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	50
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	283	304
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	541
41	Wohnungswesen.....	-	-	-	-	536
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungs- wesen.....	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	6
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	37
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	20
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	4

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermögens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
		Millionen €				
1		19	20	21	22	23
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	4
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	14
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	305	1 395
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	1
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	1
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	7
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	305	1 387
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	5 299
72	Straßen.....	-	-	-	-	4 646
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	85
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahver- kehr.....	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-	198
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	370
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermö- gen.....	-	-	-	-	11 229
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	-	8 932
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	-	702
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	-	8 230
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	2 297
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	85
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	2 212
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	248 113
91	Steuern und allgemeine Finanzaufweisungen....	-	-	-	-	247 350
92	Schulden.....	-	-	-	-	408
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	356
	Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	-	588	278 437

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Sonder- vermö- gen	zu- sam- men
Millionen €								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0 Allgemeine Dienste.....	23 242	8 296	10 585	-	1 008	11	222	1 241
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	3 440	1 354	-	-	278	11	35	323
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	508	176	-	-	3	-	3	6
03 Verteidigung.....	14 546	5 133	10 585	-	339	0	125	464
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	2 105	995	-	-	193	-	31	225
05 Rechtsschutz.....	248	74	-	-	5	-	8	12
06 Finanzverwaltung.....	2 395	565	-	-	190	-	20	211
1 Bildungswesen, Wissenschaft, For- schung, kulturelle Angelegenheiten.....	478	891	-	-	1 888	-	5	1 893
13 Hochschulen.....	10	10	-	-	20	-	0	20
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	1 448	-	-	1 448
15 Sonstiges Bildungswesen.....	9	65	-	-	11	-	0	11
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	458	812	-	-	398	-	4	403
19 Übrige Bereiche aus 1.....	1	6	-	-	12	-	-	12
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolge- aufgaben, Wiedergutmachung.....	228	389	-	-	8 616	-	2	8 618
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosen- versicherung.....	52	-	-	-	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	3	-	-	2 796	-	-	2 796
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	32	-	-	670	-	-	670
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	48	103	-	-	5 100	-	1	5 101
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	127	250	-	-	51	-	1	52
3 Gesundheit und Sport.....	277	307	-	-	7	-	6	13
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Ge- sundheitswesens.....	147	173	-	-	1	-	4	5
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	147	173	-	-	1	-	4	5
32 Sport.....	-	4	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	80	72	-	-	-	-	1	1
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	50	59	-	-	7	-	1	7
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	-	19	-	-	-	-	-	-
41 Wohnungswesen.....	-	2	-	-	-	-	-	-
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermes- sungswesen.....	-	1	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	-
44 Städtebauförderung.....	-	17	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Perso- nal- ausga- ben	Sächli- che Verwal- tungs- aus- gaben	Rüs- tungs- käufe usw.	Zins- ausga- ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Sonder- vermö- gen	zu- sam- men
Millionen €								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	29	178	-	-	198	-	0	198
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	1	-	-	198	-	-	198
53 Einkommensstabilisierende Maßnah- men.....	-	70	-	-	-	-	-	-
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	70	-	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	29	107	-	-	-	-	0	0
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewer- be, Dienstleistungen.....	60	501	-	-	1	-	1	2
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kultur- bau.....	-	383	-	-	-	-	-	-
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	4	-	-	-	-	-	-
629 Übrige Bereiche aus 62.....	-	379	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	0	-	-	0	-	-	0
64 Handel.....	-	9	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	8	-	-	1	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	60	101	-	-	-	-	1	1
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 047	1 977	-	-	148	-	5	152
72 Straßen.....	-	886	-	-	145	-	-	145
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	510	304	-	-	3	-	1	3
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	47	24	-	-	0	-	1	1
799 Übrige Bereiche aus 7.....	489	762	-	-	0	-	4	4
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen.....	-	6	-	-	-	-	5 239	5 239
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	6	-	-	-	-	-	-
832 Eisenbahnen.....	-	5	-	-	-	-	-	-
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	2	-	-	-	-	-	-
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 239	5 239
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 239	5 239
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	2 005	381	70	38 392	-	-	285	285
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisun- gen.....	-	-	-	-	-	-	285	285
92 Schulden.....	-	13	-	38 392	-	-	-	-
999 Übrige Bereiche aus 9.....	2 005	368	70	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	27 366	12 947	10 655	38 392	11 867	11	5 764	17 641

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
		Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
		Millionen €				
1	10	11	12	13	14	
0	Allgemeine Dienste.....	58	544	564	4 530	5 696
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung..	3	277	217	203	701
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	16	79	-	3 921	4 016
03	Verteidigung.....	39	105	0	393	537
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	8	8
05	Rechtsschutz.....	0	2	-	2	4
06	Finanzverwaltung.....	-	80	346	4	430
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	722	9 589	11	469	10 791
13	Hochschulen.....	-	2 986	-	12	2 997
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	660	47	-	-	707
15	Sonstiges Bildungswesen.....	57	367	-	10	433
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	1	5 699	11	423	6 134
19	Übrige Bereiche aus 1.....	5	491	-	24	519
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeauf- gaben, Wiedergutmachung.....	25 950	4 787	113 242	820	144 799
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	119	-	108 967	-	109 086
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohl- fahrtspflege u. Ä.....	5 091	35	4	44	5 174
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	1 209	13	165	111	1 499
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	19 531	4 400	4 054	19	28 004
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	280	280
29	Übrige Bereiche aus 2.....	1	338	52	366	757
3	Gesundheit und Sport.....	0	97	-	189	286
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesund- heitswesens.....	-	4	-	40	44
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	4	-	40	44
32	Sport.....	-	-	-	111	111
33	Umwelt- und Naturschutz.....	-	33	-	38	71
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	0	59	-	1	60
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschaftsdien- ste.....	-	1	-	-	1
41	Wohnungswesen.....	-	1	-	-	1
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungs- wesen.....	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	-	7	-	118	125
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
		Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
		Millionen €				
1	10	11	12	13	14	
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	4	-	42	46
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	4	-	42	46
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	3	-	76	78
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	1 640	-	117	1 756
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	173	-	32	204
621	Kernenergie.....	-	156	-	32	188
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	16	-	-	16
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 467	-	-	1 467
64	Handel.....	-	-	-	53	53
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	-
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	0	-	32	32
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	0	321	6	631	958
72	Straßen.....	-	9	-	-	9
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	0	30	6	0	36
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennah- verkehr.....	-	3	-	-	3
75	Luftfahrt.....	-	-	-	125	125
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	280	-	505	785
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonderver- mögen.....	-	6 830	-	-	6 830
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	6 830	-	-	6 830
832	Eisenbahnen.....	-	71	-	-	71
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	6 759	-	-	6 759
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	0	-	-	-	0
91	Steuern und allgemeine Finanzausgaben.....	-	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	0	-	-	-	0
	Summe aller Hauptfunktionen.....	26 731	23 814	113 824	6 874	171 243

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	-
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-
03 Verteidigung.....	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	203	203
13 Hochschulen.....	-	-	-	-
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	203	203
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	-	-	0	0
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	-
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	0	0
3 Gesundheit und Sport.....	-	-	-	-
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	-
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	13	-	784	798
41 Wohnungswesen.....	13	-	784	798
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-
44 Städtebauförderung.....	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	0	-	16	16
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	0	-	-	0
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	16	16

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schuldendiensthilfen an			
		Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
		Länder	Gemeinden und Sonstige		
		Millionen €			
1	15	16	17	18	
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	16	16
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	127	127
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	70	70
64	Handel.....	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	0	0
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	57	57
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	1	1
72	Straßen.....	-	-	-	-
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	1	1
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	-
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen.....	13	-	1 131	1 144

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
0 Allgemeine Dienste.....	266	603	19	-	-	-	-	2 533	2 533
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	82	119	0	-	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	87	12	17	-	-	-	-	1 881	1 881
03 Verteidigung.....	5	203	3	-	-	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ord- nung.....	78	184	-	-	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	7	8	-	-	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	6	77	-	-	-	-	-	651	651
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	58	75	-	-	-	-	-	-	-
13 Hochschulen.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
14 Förderung von Schülern, Studen- ten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	0	0	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen.....	58	73	-	-	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	0	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung.....	2	7	-	-	1	-	-	0	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeits- losenversicherung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen....	1	-	-	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz....	1	3	-	-	-	-	-	-	-
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	0	3	-	-	-	-	-	-	-
3 Gesundheit und Sport.....	398	22	-	-	-	-	-	-	-
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	59	13	-	-	-	-	-	-	-
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	59	13	-	-	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	0	6	-	-	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlen- schutz.....	339	3	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					zu- sam- men
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
					Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
87 Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91 Steuern und allgemeine Finanzzuwei- sungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	6 017	891	578	1	1	-	-	4 253	4 253

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
0 Allgemeine Dienste.....	3	6	-	2 636	2 645
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung..	-	-	-	2	2
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	2 507	2 507
03 Verteidigung.....	3	6	-	28	36
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	99	99
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	1	1
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	1 101	-	-	2 011	3 112
13 Hochschulen.....	993	-	-	0	993
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	77	77
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	108	-	-	1 781	1 888
19 Übrige Bereiche aus 1.....	0	-	-	154	154
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	3	-	-	491	494
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	1	1
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	1	1
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	3	-	-	489	492
3 Gesundheit und Sport.....	30	-	-	183	213
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	11	11
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	11	11
32 Sport.....	16	-	-	-	16
33 Umwelt- und Naturschutz.....	14	-	-	166	180
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	6	6
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 174	-	-	67	1 242
41 Wohnungswesen.....	518	-	-	65	583
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	12	-	-	-	12
44 Städtebauförderung.....	644	-	-	3	647
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	367	-	-	42	409

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
		Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
		Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
		Millionen €				
1	28	29	30	31	32	
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	367	-	-	-	367
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	42	42
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	583	-	-	93	675
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	25	-	-	37	62
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	31	31
629	Übrige Bereiche aus 62.....	25	-	-	7	32
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	19	19
64	Handel.....	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	558	-	-	29	586
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	8	8
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 589	68	-	121	1 777
72	Straßen.....	1 353	68	-	7	1 429
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennah- verkehr.....	235	-	-	97	333
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	16	16
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonderver- mögen.....	-	-	-	4 047	4 047
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	4 047	4 047
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	3 915	3 915
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	132	132
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	38	-	-	-	38
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisun- gen.....	38	-	-	-	38
92	Schulden.....	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen.....	4 887	74	-	9 691	14 652

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	32	32	-	55 158
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	-	6 021
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	1	1	-	9 210
03 Verteidigung.....	-	-	31	31	-	31 542
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	3 695
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-	354
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	4 336
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	-	17 501
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	4 032
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	-	2 358
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	595
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	-	9 825
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	691
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgebauaufgaben, Wiedergutmachung.....	-	-	435	435	-	154 973
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	109 138
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	7 973
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	323	323	-	2 526
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	112	112	-	33 374
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	280
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	-	1 683
3 Gesundheit und Sport.....	-	-	0	0	-	1 516
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	-	-	451
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-	-	451
32 Sport.....	-	-	-	-	-	131
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	0	0	-	410
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-	-	524
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	2 064
41 Wohnungswesen.....	-	-	-	-	-	1 387
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-	1
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	12
44 Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	664

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
	Länder	Gemeinden und Sonstige				
	Millionen €					
1	33	34	35	36	37	38
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	957
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	567
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	132
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	132
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	-	259
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	4 913
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	750
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	288
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-	51
629 Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	411
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	1 555
64 Handel.....	-	-	-	-	-	62
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	-	595
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	1 950
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	-	11 847
72 Straßen.....	-	-	-	-	-	7 462
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	1 736
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	335
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	199
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	2 115
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	16 147
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	-	-	10 908
832 Eisenbahnen.....	-	-	-	-	-	4 016
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	-	-	6 892
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 239
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 239
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-248	40 923
91 Steuern und allgemeine Finanzaufwendungen.....	-	-	-	-	-	323
92 Schulden.....	-	-	-	-	-	38 405
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-248	2 194
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	467	467	-248	306 000

Übersichten - Teil IV:

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Einnahmen		Ausgaben	
Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2010 1 000 €	Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2010 1 000 €
1	2	3	4
Epl. 08 - Bundesministerium der Finanzen			
Kap. 0813 Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 349 LAG	10 184	Kap. 0813 Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	10 184
Kap. 0814 Tit. 382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	94 594	Kap. 0814 Tit. 982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegen- schaften, die für die Entsendestreitkräfte angemietet wurden	97 003
Summe	104 778	Summe	107 187
Epl. 09 - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie			
Kap. 0910 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulierung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsabgaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zugunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte	816	Kap. 0910 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulie- rung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermitt- lungsdienst für Hörgeschädigte	816
Kap. 0918 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulierung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsabgaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zugunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte		- Kap. 0918 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulie- rung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermitt- lungsdienst für Hörgeschädigte	-
Summe	816	Summe	816
Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Kap. 1002 Tit. 382 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes		- Kap. 1002 Tit. 982 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	5
Summe		- Summe	5
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung			
Kap. 1203 Tit. 382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	139 476	Kap. 1203 Tit. 982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	145 238
Kap. 1203 Tit. 382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	5 765		
Summe	145 241	Summe	145 238
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
Kap. 1403 Tit. 382 01 Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Mann- schafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltun- gen	4 499	Kap. 1403 Tit. 982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnah- men, Überschüsse aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	4 447
Summe	4 499	Summe	4 447
Gesamtsumme	255 334	Gesamtsumme	257 693

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 376	136	2	-	8	-	-	26	-	-	100	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	26 127	113	-	-	1	-	8	4	3	15	17	65	-
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	358	53	1	-	5	-	-	11	-	-	36	-	-
	davon Ersatzplanstellen (7)													
	nachgeordneter Bereich b)	634	119	-	-	-	-	3	-	-	2	3	31	80
	davon Ersatzplanstellen (4)													
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	569	69	1	-	6	-	-	16	-	-	46	-	-
	davon Ersatzplanstellen (14)													
	nachgeordneter Bereich b)	972	99	-	-	-	1	1	-	1	1	11	37	47
	davon Ersatzplanstellen (24)													
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	299	38	1	-	4	-	-	10	-	-	23	-	-
	davon Ersatzplanstellen (8)													
	nachgeordneter Bereich b)	412	3	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-
	davon Ersatzplanstellen (3)													
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	82	2	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)													
20	Bundesrechnungshof..... a)	680	67	1	-	1	-	-	10	-	-	55	-	-
	davon Ersatzplanstellen (2)		(1)									(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	574	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	557	48	1	-	4	-	-	11	-	-	32	-	-
	davon Ersatzplanstellen (14)													
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	653	70	2	-	8	-	-	14	-	-	46	-	-
	davon Ersatzplanstellen (13)		(1)									(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	15 349	1 571	29	3	122	-	2	312	2	-	1 063	21	17
	davon Ersatzplanstellen (346)		(11)			(1)			(2)			(8)		
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 267	1 046	-	-	23	7	15	94	20	35	298	322	232
	davon Ersatzplanstellen (674)		(2)										(2)	
	Insgesamt.....	138 615	2 617	29	3	145	7	17	406	22	35	1 361	343	249
	davon Ersatzplanstellen (1 020)		(13)			(1)			(2)			(8)	(2)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	89	18	8	5	5	-	26	1	17	7	1	-	-
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	8	2	1	1	-	-	3	-	2	1	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 368	308	57	142	77	32	352	4	180	83	64	15	6
	davon Ersatzplanstellen	(12)	(3)		(2)		(1)	(8)				(7)	(1)	
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	34	16	4	7	5	-	12	-	7	3	2	-	-
03	Bundesrat..... a)	112	26	5	12	7	2	30	-	16	13	1	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	320	127	25	69	31	2	73	-	47	18	7	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)				(1)							
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	191	62	11	29	12	10	67	-	27	10	20	5	5
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(1)				(1)	(4)				(3)	(1)	
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	157	51	9	17	16	9	64	-	34	9	8	9	4
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(3)		(2)		(1)	(1)				(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	626	104	11	30	43	20	303	-	35	59	151	25	33
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(2)				(2)	(4)				(1)	(2)	(1)
05	Auswärtiges Amt..... a)	1 411	420	36	187	115	82	466	-	218	91	77	41	39
	davon Ersatzplanstellen	(64)	(32)	(3)	(15)	(6)	(8)	(20)			(1)	(13)	(2)	(4)
	nachgeordneter Bereich b)	2 925	826	132	325	214	155	1 097	-	324	210	239	183	141
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(1)				(1)	(13)		(12)			(1)	
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 181	448	45	202	121	80	448	1	258	102	61	21	6
	davon Ersatzplanstellen	(48)	(25)		(9)	(7)	(9)	(16)		(2)	(2)	(12)		
	nachgeordneter Bereich b)	40 217	1 923	146	562	732	483	17 120	5	1 238	2 344	4 440	5 479	3 614
	davon Ersatzplanstellen	(116)	(30)	(1)	(4)	(7)	(18)	(49)		(3)		(9)	(28)	(10)
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	687	161	20	114	24	4	217	6	101	67	33	8	4
	davon Ersatzplanstellen	(18)	(7)	(1)	(4)		(2)	(8)				(6)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	2 011	1 124	46	819	94	165	579	-	126	179	237	19	20
	davon Ersatzplanstellen	(12)	(2)		(2)		(9)					(3)	(6)	(1)
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 419	501	44	265	136	56	549	2	348	122	60	17	1
	davon Ersatzplanstellen	(37)	(11)		(4)	(2)	(5)	(21)		(5)	(3)	(11)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	36 756	886	57	266	369	194	12 888	1	1 373	2 502	3 602	3 066	2 344
	davon Ersatzplanstellen	(261)	(14)			(3)	(11)	(136)		(6)	(5)	(45)	(42)	(38)
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	1 448	627	48	261	220	98	442	4	221	113	75	26	3
	davon Ersatzplanstellen	(29)	(14)		(7)	(2)	(5)	(11)			(1)	(9)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	3 618	965	81	257	446	182	1 273	24	225	437	426	143	19
	davon Ersatzplanstellen	(125)	(15)	(1)	(5)	(3)	(7)	(60)			(5)	(19)	(34)	(3)
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	699	274	29	148	76	21	201	5	123	44	20	7	2
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(5)	(1)	(3)	(1)		(2)		(1)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	852	583	7	139	298	139	103	-	14	21	43	18	7
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)				(1)	(1)				(1)		
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	785	324	46	127	94	58	282	4	145	63	36	23	11
	davon Ersatzplanstellen	(38)	(15)	(1)	(5)	(3)	(6)	(17)				(16)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	537	197	8	85	74	31	288	-	93	117	62	8	8
	davon Ersatzplanstellen	(16)	(5)				(5)	(10)				(7)	(3)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	872	387	37	195	105	50	301	16	175	67	36	3	4
	davon Ersatzplanstellen	(22)	(12)		(4)	(2)	(6)	(10)			(2)	(7)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	7 000	1 592	104	448	671	369	2 763	77	491	898	801	401	96
	davon Ersatzplanstellen	(91)	(25)			(4)	(22)	(52)		(1)	(9)	(14)	(19)	(9)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 376	407	35	300	72	-	403	10	289	71	25	8	-
	nachgeordneter Bereich b)	26 127	3 964	269	1 118	1 879	698	9 353	85	1 026	2 350	3 401	2 112	379
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	358	166	23	63	60	20	100	-	64	18	14	3	2
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(4)		(1)	(2)	(1)	(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	634	376	2	82	204	88	91	-	18	23	26	15	9
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(2)				(2)	(1)				(1)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	569	275	19	128	80	48	143	3	82	36	17	2	3
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(4)		(2)	(1)	(1)	(7)			(2)	(5)		
	nachgeordneter Bereich b)	972	536	16	109	263	148	244	1	47	85	66	33	12
	davon Ersatzplanstellen	(24)	(19)	(3)	(4)	(6)	(6)	(5)				(3)	(2)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	299	111	16	45	17	33	94	-	60	12	17	2	4
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)		(1)	(1)	(1)	(3)				(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	412	67	5	16	38	8	253	-	25	44	79	72	33
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(2)			(1)	(1)	(1)				(1)		
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	82	14	4	4	5	1	32	3	17	6	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(2)			(1)	(1)		
20	Bundesrechnungshof..... a)	680	181	33	106	29	13	309	11	256	35	4	2	1
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)	(1)										
	nachgeordneter Bereich b)	574	109	1	60	47	1	404	12	281	86	19	5	1
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	557	309	31	131	91	57	131	-	81	28	15	5	3
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(9)		(4)	(1)	(4)	(4)				(3)	(1)	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	653	270	34	118	75	43	173	-	95	35	20	11	12
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(7)	(1)	(2)	(1)	(3)	(5)				(5)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	5	-	2	2	1	3	-	-	-	-	-	3
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	15 349	5 481	620	2 674	1 470	718	4 913	70	2 860	1 052	614	209	109
	davon Ersatzplanstellen	(346)	(155)	(8)	(65)	(29)	(55)	(136)		(8)	(12)	(100)	(12)	(4)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 267	13 255	885	4 317	5 373	2 680	46 758	205	5 314	9 354	13 590	11 577	6 718
	davon Ersatzplanstellen	(674)	(117)	(5)	(13)	(25)	(75)	(339)		(22)	(19)	(102)	(136)	(62)
	Insgesamt.....	138 615	18 735	1 505	6 991	6 842	3 397	51 670	275	8 174	10 406	14 204	11 786	6 827
	davon Ersatzplanstellen	(1 020)	(272)	(13)	(77)	(53)	(129)	(475)		(30)	(31)	(202)	(148)	(66)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	872	54	12	26	11	3	2	35	10	16	8	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(22)							(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	7 000	2 552	157	403	1 039	815	139	34	17	16	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(91)	(15)	(1)	(1)	(10)	(3)							
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 376	299	65	146	79	9	-	131	53	74	4	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	26 127	12 378	440	1 114	5 204	4 931	689	319	125	128	61	5	-
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	358	21	6	8	5	2	-	20	6	7	7	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(1)		(1)									
	nachgeordneter Bereich b)	634	32	6	18	3	2	4	16	10	6	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(1)				(1)							
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	569	54	14	30	6	3	2	28	6	7	11	-	4
	davon Ersatzplanstellen	(14)	(2)		(2)	(1)		(1)	(1)					(1)
	nachgeordneter Bereich b)	972	90	5	24	32	19	10	3	1	2	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(24)	(1)					(1)						
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	299	36	5	16	6	-	9	20	10	7	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)		(1)			(1)	(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	412	88	2	7	36	35	8	2	1	-	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)					(1)						
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	82	17	3	9	4	1	-	18	4	12	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
20	Bundesrechnungshof..... a)	680	99	22	56	19	2	-	24	6	17	-	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)												
	nachgeordneter Bereich b)	574	55	14	35	4	1	1	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	557	47	7	17	11	7	5	23	7	7	7	-	2
	davon Ersatzplanstellen	(14)							(2)			(1)		(1)
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	653	96	8	23	20	30	15	45	13	20	11	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(13)							(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	15 349	2 335	432	1 007	483	280	135	1 050	312	546	177	4	12
	davon Ersatzplanstellen	(346)	(32)		(2)	(18)	(10)	(2)	(13)		(1)	(8)	(2)	(2)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 267	60 420	6 262	14 499	22 290	14 532	2 839	1 789	505	784	451	9	41
	davon Ersatzplanstellen	(674)	(213)		(2)	(85)	(95)	(31)	(4)			(3)		(1)
	Insgesamt.....	138 615	62 755	6 694	15 505	22 772	14 812	2 974	2 839	817	1 329	628	13	52
	davon Ersatzplanstellen	(1 020)	(245)		(4)	(103)	(105)	(33)	(17)		(1)	(11)	(2)	(3)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes

b) = nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R									
					R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	15
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	331	-	-	3	1	38	3	234	-	-	42	10	-
	nachgeordneter Bereich b)	126	-	-	-	-	1	-	-	-	1	27	97	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	78	-	-	2	-	20	-	56	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	13	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	16	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a)	425	1	1	19	1	58	3	290	-	-	42	10	-
	Summe nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)..... b)	141	-	-	-	-	1	-	-	-	1	29	110	-
	Insgesamt.....	566	1	1	19	1	59	3	290	-	1	71	120	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen		
			Besoldungsordnung W		
			W 3	W 2	W 1
1	2	3	4	5	6
05	Auswärtiges Amt..... a)	4	1	3	-
06	Bundesministerium des Innern.....				
	nachgeordneter Bereich b)	38	7	31	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)		(2)	
08	Bundesministerium der Finanzen.....				
	nachgeordneter Bereich b)	32	9	23	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....				
	nachgeordneter Bereich b)	1	-	1	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....				
	nachgeordneter Bereich b)	442	197	104	141
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	4	1	3	-
	Summe nachgeordnete Bereiche..... b)	513	213	159	141
	davon Ersatzplanstellen	(2)		(2)	
	Insgesamt.....	517	214	162	141
	davon Ersatzplanstellen	(2)		(2)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Stellen	außer-tariflich	in den Entgeltgruppen							
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	84	-	4	-	-	4	2	1	5	
	davon Ersatzplanstellen	(3)								(1)	
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	12	1	-	-	2	-	-	-	1	
	davon Ersatzplanstellen	(1)									
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 044	-	25	11	9	63	51	24	115	
	davon Ersatzplanstellen	(23)				(1)			(2)	(3)	
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	-	-	-	-	-	-	-	2	
03	Bundesrat..... a)	75	-	-	-	1	2	7	1	12	
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	239	4	4	2	-	10	9	2	13	
	davon Ersatzplanstellen	(5)									
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	316	4	32	28	7	15	33	20	35	
	davon Ersatzplanstellen	(15)			(1)	(2)			(1)	(6)	
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	54	3	5	1	1	1	2	3	6	
	davon Ersatzplanstellen	(4)							(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 909	2	5	34	9	12	100	29	515	
	davon Ersatzplanstellen	(6)				(1)					
05	Auswärtiges Amt..... a)	707	9	23	29	13	35	36	9	73	
	davon Ersatzplanstellen	(39)		(4)	(2)		(2)	(1)		(5)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 974	-	13	24	19	9	57	4	131	
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)				(1)	
06	Bundesministerium des Innern..... a)	407	1	6	6	1	13	25	4	15	
	davon Ersatzplanstellen	(24)			(1)				(1)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	11 894	12	52	135	179	444	871	146	740	
	davon Ersatzplanstellen	(319)		(1)	(1)	(2)	(1)	(9)	(2)	(25)	
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	467	1	-	6	-	3	5	3	14	
	davon Ersatzplanstellen	(9)								(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 192	-	8	2	1	-	18	21	95	
	davon Ersatzplanstellen	(10)				(1)				(5)	
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	438	-	5	5	3	17	8	10	39	
	davon Ersatzplanstellen	(6)									
	nachgeordneter Bereich b)	5 167	-	4	11	26	20	179	47	372	
	davon Ersatzplanstellen	(8)								(2)	
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	1 201	-	22	85	34	85	124	53	120	
	davon Ersatzplanstellen	(28)				(2)				(4)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 785	7	69	130	94	108	203	90	237	
	davon Ersatzplanstellen	(26)				(2)		(1)	(7)	(8)	
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	214	1	2	6	-	4	7	4	4	
	davon Ersatzplanstellen	(2)								(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	2 329	2	10	69	97	52	124	103	248	
	davon Ersatzplanstellen	(7)							(2)	(2)	
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	476	2	3	1	6	41	15	11	16	
	davon Ersatzplanstellen	(13)					(1)	(1)		(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	492	1	12	30	18	47	74	25	48	
	davon Ersatzplanstellen	(23)				(1)	(1)	(2)	(3)	(12)	
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	546	-	6	41	19	32	33	6	40	
	davon Ersatzplanstellen	(17)			(2)	(2)		(4)	(1)	(5)	
	nachgeordneter Bereich b)	15 869	5	63	271	421	800	917	416	1 046	
	davon Ersatzplanstellen	(260)				(10)	(1)	(1)	(28)	(28)	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	600	1	8	14	13	20	13	-	34	
	nachgeordneter Bereich b)	66 171	10	56	149	175	314	804	293	2 714	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen							
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	172	-	15	1	4	7	6	-	8	
	davon Ersatzplanstellen	(7)									
	nachgeordneter Bereich b)	1 475	3	85	192	112	20	55	29	271	
	davon Ersatzplanstellen	(18)		(1)		(3)				(5)	
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	276	-	9	9	8	19	9	4	10	
	davon Ersatzplanstellen	(13)							(1)	(4)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 103	7	34	140	145	48	96	64	77	
	davon Ersatzplanstellen	(33)			(1)	(6)	(1)		(4)	(4)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	164	3	12	5	4	12	2	-	22	
	davon Ersatzplanstellen	(4)				(2)				(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	460	-	10	5	73	19	34	54	62	
	davon Ersatzplanstellen	(9)					(4)			(1)	
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	69	-	1	1	-	-	-	-	9	
	davon Ersatzplanstellen	(1)									
20	Bundesrechnungshof..... a)	57	-	-	-	-	-	-	-	5	
	nachgeordneter Bereich b)	24	-	-	-	-	-	-	-	-	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	206	1	11	8	3	10	17	4	4	
	davon Ersatzplanstellen	(6)							(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	2	-	-	-	-	-	-	-	1	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	286	3	12	2	3	27	6	4	12	
	davon Ersatzplanstellen	(11)								(3)	
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	8 118	34	205	260	129	420	407	160	611	
	davon Ersatzplanstellen	(226)		(4)	(6)	(9)	(3)	(6)	(8)	(38)	
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	111 840	49	419	1 190	1 366	1 891	3 529	1 320	6 553	
	davon Ersatzplanstellen	(718)		(2)	(2)	(26)	(8)	(13)	(44)	(90)	
	Insgesamt.....	119 958	83	624	1 450	1 494	2 310	3 935	1 480	7 163	
	davon Ersatzplanstellen	(944)		(6)	(8)	(34)	(11)	(19)	(51)	(128)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen								
			8	7	6	5	4	3	2	1	
			Kr. 8a	Kr. 7a			Kr. 4a	Kr. 3a			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	84	15	-	33	13	6	1	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(3)			(1)	(1)					
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	12	1	-	2	2	1	1	2	-	
	davon Ersatzplanstellen	(1)						(1)			
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 044	153	70	261	68	56	119	16	4	
	davon Ersatzplanstellen	(23)		(1)	(5)		(6)	(1)		(4)	
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	16	2	-	7	4	1	-	-	-	
03	Bundesrat..... a)	75	23	-	24	1	2	3	1	-	
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	239	30	22	46	62	7	26	2	-	
	davon Ersatzplanstellen	(5)			(1)	(1)		(3)			
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	316	48	-	34	37	9	15	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(1)		(3)	(1)					
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	54	8	1	11	6	6	1	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)		(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	1 909	102	2	138	581	25	333	23	-	
	davon Ersatzplanstellen	(6)				(1)		(5)			
05	Auswärtiges Amt..... a)	707	63	-	51	260	18	57	32	-	
	davon Ersatzplanstellen	(39)	(7)		(7)	(10)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	1 974	276	1	685	190	363	184	18	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)									
06	Bundesministerium des Innern..... a)	407	94	5	123	74	16	25	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(24)			(7)	(13)					
	nachgeordneter Bereich b)	11 894	1 715	205	1 136	2 659	141	3 253	209	-	
	davon Ersatzplanstellen	(319)	(20)	(9)	(60)	(114)	(8)	(55)	(16)		
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	467	78	1	148	125	14	52	19	-	
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(1)		(2)	(4)		(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 192	208	22	171	524	11	99	14	-	
	davon Ersatzplanstellen	(10)				(4)		(1)			
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	438	110	7	132	67	18	14	5	-	
	davon Ersatzplanstellen	(6)			(1)	(5)					
	nachgeordneter Bereich b)	5 167	500	26	904	1 929	192	863	95	-	
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)		(1)	(3)			(1)		
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	1 201	230	39	239	120	21	26	5	-	
	davon Ersatzplanstellen	(28)		(2)	(12)	(9)					
	nachgeordneter Bereich b)	1 785	279	51	212	237	11	54	6	-	
	davon Ersatzplanstellen	(26)		(5)		(2)		(1)	(1)		
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz..... a)	214	89	11	67	8	10	2	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	2 329	256	120	562	436	53	169	33	-	
	davon Ersatzplanstellen	(7)				(2)	(1)				
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	476	137	9	88	93	23	28	7	-	
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(1)		(1)	(2)	(1)	(3)	(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	492	60	10	72	78	8	12	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(23)			(1)	(4)					
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	546	136	13	123	48	20	30	1	-	
	davon Ersatzplanstellen	(17)			(1)	(2)					
	nachgeordneter Bereich b)	15 869	3 301	1 458	4 309	2 317	185	312	51	-	
	davon Ersatzplanstellen	(260)	(19)	(7)	(49)	(101)	(6)	(7)	(4)		
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	600	168	5	162	150	8	4	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	66 171	7 570	4 175	10 732	15 932	3 911	18 963	373	-	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen								
			8	7	6	5	4	3	2	1	
			Kr. 8a	Kr. 7a			Kr. 4a	Kr. 3a			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	172	53	4	42	23	11	1	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)			(2)	(4)	(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	1 475	277	33	140	121	16	124	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(18)		(2)	(3)	(2)		(3)			
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	276	70	3	49	63	21	2	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(13)			(3)	(3)	(2)				
	nachgeordneter Bereich b)	1 103	154	18	159	102	25	36	4	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(33)	(1)		(4)	(9)	(1)	(3)	(2)		
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	164	25	4	47	13	11	7	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)	(1)		(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	460	25	-	45	109	6	16	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(9)			(2)	(2)					
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	69	24	2	6	19	2	6	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)				(1)					
20	Bundesrechnungshof..... a)	57	28	-	15	6	1	-	2	-	-
	nachgeordneter Bereich b)	24	11	-	11	1	1	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	206	75	9	35	17	8	7	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(6)	(1)		(1)	(2)	(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	286	72	16	64	31	20	15	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(11)				(6)	(3)				
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	8 118	1 727	221	1 803	1 302	309	440	91	4	4
	davon Ersatzplanstellen	(226)	(10)	(3)	(48)	(61)	(15)	(10)	(3)	(4)	
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	111 840	14 732	6 121	19 273	25 212	4 947	24 416	829	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(718)	(40)	(23)	(119)	(241)	(16)	(74)	(24)		
	Insgesamt..... a)	119 958	16 459	6 342	21 075	26 513	5 256	24 856	919	4	4
	davon Ersatzplanstellen	(944)	(50)	(26)	(166)	(302)	(31)	(84)	(27)	(4)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2012

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	davon	
			oberste Bundesbehörde	nachgeordneter Bereich
1	2	3	4	5
B 10	Generale.....	3	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	27	8	19
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.....	47	8	39
B 6	Brigadegenerale, Flotillenadmirale usw.....	126	26	100
	zusammen Generale.....	203	43	160
B 3	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	335	118	217
A 16	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	895	35	860
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	3 209	472	2 737
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	6 031	206	5 825
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.....	3 581	101	3 480
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	2 821	61	2 760
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	7 649	-	7 649
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante zur See.....	8 058	1	8 057
A 9	Leutnante, Leutnante zur See.....	5 583	-	5 583
	zusammen übrige Offiziere.....	38 162	994	37 168
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	4 016	97	3 919
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner.....	9 404	66	9 338
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	22 299	-	22 299
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	29 512	-	29 512
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	16 942	-	16 942
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	23 604	-	23 604
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	7 887	-	7 887
	zusammen Unteroffiziere.....	113 664	163	113 501
A 5 + Z	Oberstabsgefreite.....	8 244	-	8 244
A 5 (StG)	Stabsgefreite.....	9 921	-	9 921
A 4 + Z	Hauptgefreite.....	14 538	-	14 538
A 4	Obergefreite.....	5 836	-	5 836
A 3 + Z	Gefreite.....	2 181	-	2 181
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	1 913	-	1 913
	zusammen Mannschaften.....	42 633	-	42 633
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	194 662	1 200	193 462
	nachrichtlich: Freiwillig Wehrdienstleistende.....	12 500	-	12 500
	Wehrübende.....	2 500	-	2 500

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
04	<p>Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft</p> <p>Rechtsgrundlage: Filmförderungsgesetz (FFG)</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft (Kinofilm)</p> <p>verpflichtet: Filmtheaterbetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66a FFG)</p> <p>begünstigt: Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Videoprogrammanbieter, Videotheken</p>	35,30	35,30	26,00
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Rechtsgrundlage: § 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes i. V. m. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - Abschnitt 2 -</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	141,63	141,63	97,26
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten</p> <p>verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	7,56	7,56	6,74
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	0,01	0,01	0,01
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlage der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen</p>	0,01	0,01	0,03

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
08	verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bezeichnung: Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation	12,00	12,00	12,00
	Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation Abgabezweck: Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation verpflichtet: Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG begünstigt: Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	Bezeichnung: Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe	10,00	10,00	7,52
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u> Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,05	0,05	0,07
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u>	29,00	29,00	19,76
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
08	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	120,00	120,00	120,29
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger der gemäß § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordneten Institute <u>Einmalige Zahlung</u>	0,30	0,30	2,36
	Rechtsgrundlage: § 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 5 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
begünstigt: siehe Jahresbeitrag				
zu den Spalten 3 bis 5:	Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
08	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	3,52	3,20	2,90
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger der gemäß § 3 Absatz 1 der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordneten Institute <u>Einmalige Zahlung</u>	-	-	-
Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH				

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u> Rechtsgrundlage: § 4 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag zu den Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen	-	-	-
08	Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Mindestanteil an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird begünstigt: Bund	0,60	0,40	0,70
09	Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen Rechtsgrundlage: § 45 des Telekommunikationsgesetzes Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste begünstigt: Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH	1,72	1,70	1,74
10	Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft Rechtsgrundlage: Absatzfondsgesetz Abgabezweck: zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft verpflichtet: Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft begünstigt: Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft zu Spalte 2: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. Februar 2009 wesentliche Teile des Absatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.	-	-	-
10	Bezeichnung: Abgaben zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft Rechtsgrundlage: Holzabsatzfondsgesetz	-	-	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
10	Abgabezweck: Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft			
	verpflichtet: Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft			
	begünstigt: deutsche Forst- und Holzwirtschaft			
	zu Spalte 2: Das BVerfG hat am 12. Mai 2009 wesentliche Teile des Holzabsatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.			
	Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds	10,50	10,70	11,30
	Rechtsgrundlage: § 37 ff. des Weingesetzes			
10	Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland			
	verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft			
	begünstigt: deutsche Weinwirtschaft			
	Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose	35,10	35,10	35,10
	Rechtsgrundlage: Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007			
10	Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker			
	verpflichtet: Zucker- und Isoglucosehersteller			
	begünstigt: EU-Haushalt			
	Bezeichnung: Abgabe im Milchbereich	5,00	-	-
	Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Kapitel III Abschnitt III			
10	Abgabezweck: Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten; Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen			
	verpflichtet: Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten			
	begünstigt: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft			
	zu Spalte 3: Angaben geschätzt			
	Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz	21,60	21,70	24,70
	Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)			
	Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung			
	verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen			
	begünstigt: Milcherzeuger			
	zu Spalte 3: Angaben geschätzt			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
11	<p>Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen noch nicht vor</p>	k. A.	285,00	293,60
11	<p>Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 362 SGB III</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Unternehmer</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen noch nicht vor</p>	k. A.	-	2 928,70
11	<p>Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 77 SGB IX</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Absatz 5 SGB IX)</p> <p>verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen</p> <p>begünstigt: schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden</p> <p>zu Spalte 3: Angaben liegen noch nicht vor</p>	k. A.	478,08	469,94
15	<p>Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus-Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil)</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet</p> <p>verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten</p> <p>begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>	179,00	179,00	155,10

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. zwei Drittel der Einnahmen vom DRG-Institut an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an der Kostendatenkalkulation für das DRG-System beteiligen.</p>	17,60	17,60	18,45
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: ausbildende Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p>	1 199,00	1 140,00	1 083,00
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.</p>	15,00	11,60	4,50

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
15	<p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p> <p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.</p>	27,00	17,20	26,10
15	<p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss</p> <p>zu Spalte 3: geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 7 Nummer 7 des Krankenhausentgeltgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.</p>	19,00	19,00	23,00
15	<p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Landesgeschäftsstellen und Bundesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7 Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010</p> <p>Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.</p>	k. A.	-	69,00
	<p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>	-	-	11,80
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern</p> <p>Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p>	-	156,30	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.</p> <p>verpflichtet: Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 2 Absatz 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p>	k. A.	k. A.	k. A.
15	<p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 3c SGB V</p>	k. A.	3,12	4,46

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
1	2	3	4	5
16	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses</p> <p>Bezeichnung: Abwasserabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes</p> <p>Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers</p> <p>verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)</p> <p>begünstigt: Länder</p>	k. A.	k. A.	294,70

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
1	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	2 300	2 300	2 300
2	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	98	Kultur	2 180	2 132	2 081
3	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	2 080	2 050	1 766
4	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 3 StromStG; ab 1. Januar 2011 § 9b StromStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	1 100	830	2 200
5	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	952	952	952
6	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	680	680	680
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	41	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	544
8	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	630	625	590
9	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	580	530	393
10	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	90	Finanzen	578	536	468
11	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZuLg)	87, 88	Wohnungswesen, Städtebau	523	1 012	1 543
12	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	66	Verkehr	502	512	512
13	Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	510	507	430
14	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	17	Gewerbliche Wirtschaft	395	395	395
15	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	350	350	300
16	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) (§ 9 Abs. 5 EigZuLg)	89	Wohnungswesen, Städtebau	172	333	504

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
17	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	56	Gewerbliche Wirtschaft	150	150	318
18	Einführung einer Sanierungs- und Konzernklausel (§ 8c KStG)	37	Gewerbliche Wirtschaft	75	45	-
19	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 2007)	20	Gewerbliche Wirtschaft	41	233	450
20	Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen (ab 2009: Sparer-Pauschbetrag) (§ 20 Abs. 4 EStG)	92	Finanzen	-	-	-

zu Spalten 5 und

6: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom Mai 2011; Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

zu lfd. Nrn. 10,

11, 16 und 19: Änderungen im Hinblick auf den 22. Subventionsbericht aufgrund der Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2011.

zu lfd. Nr. 18:

Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegulung handelt, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Die Regelung wird daher rückwirkend nicht angewandt und soll ab dem Veranlagungszeitraum 2011 aufgehoben werden.

zu lfd. Nr. 19:

Verlängert durch Investitionszulagengesetz 2010.

zu lfd. Nr. 20:

Es handelt sich hierbei nicht mehr um eine Subvention im Sinne des Subventionsberichtes der Bundesregierung. Seit Einführung der Abgeltungssteuer ist der Sparer-Freibetrag durch den Sparer-Pauschbetrag ersetzt worden, der eine reine Werbungskostenregelung ist.

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbare Einrichtungen, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden (§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG)	39	Gesundheit, Soziales	3 575	3 575	3 575
2	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	38	Gesundheit, Soziales	3 040	3 040	3 040
3	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 224	1 190	1 160
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	625	659	718
5	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	620	604	586
6	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	43	Gesundheit, Soziales	267	267	267
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	13	Soziales	170	183	196

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	140
9	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	44	Kultur, Soziales	141	141	141
10	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	48	Soziales	130	130	130
11	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	26	Kultur, Soziales	59	57	54
12	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	36	36	34
13	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	32	30	30
14	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	28	28	28
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	12	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19
16	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern) (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	17	17	16
17	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen (§ 4 Nr. 20 und 22 UStG)	41	Kultur	-	-	-

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2012	2011	2010
1	2	3	4	5	6	7
18	Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (lfd. Nr. 11 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (Steuermindereinnahmen vgl. lfd. Nr. 6) (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	-	-	-

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 22. Subventionsberichts weist insgesamt 54 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 18 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

zu Spalten 5 und

6: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom Mai 2011; Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

zu lfd. Nr. 1: Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser möglich (§ 4 Nr. 16 UStG).

Übersichten - Teil IX:

20 größte Finanzhilfen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2012 Mio. €	Soll 2011 Mio. €	Ist 2010 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1 312	1 350	1 319
2	1225	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Energetisch Sanieren - CO ₂ - Gebäudesanierungsprogramm" an die KfW	57	773	653	635
3	1225	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	61	486	525	514
4	0902	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	37	390	456	447
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
5	1003	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	12	414	415	435
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
6	1602	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	16	348	380	406
7	0905	Innovationsförderung, zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	22	374	292	227
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
8	1225	Förderung des Städtebaus	51	202	227	224
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
9	1202	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut im Güterverkehrssektor	50	395	395	154
10	1002	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	175	200	300
11	0902	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	38	119	113	125
12	0903	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	112	123	106
13	1202	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	49	108	112	58
14	0809	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	9	80	80	75
15	0405	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	44	60	60	57
16	0902	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	26	60	56	56
17	0910	Zinszuschüsse und Erstattungen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen	40	51	79	129
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
18	1002	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	2	38	42	44
19	0902	High-Tech Gründerfonds	25	35	38	23
20	0903	Steigerung der Energieeffizienz	15	30	30	20

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2010	Soll 2011	veran- schlagt 2012	Folgejahre (insge- samt) 2013 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	A. ÖPP-Projekte							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahme							
1209 823 12	A 8, Augsburg-München	737	77	18	20	622	30 (2037)	
	A 4, Landesgrenze Hessen/Thüringen-AS Gotha	542	61	15	15	451	30 (2037)	
	A 1, AK Bremen-AD Buchholz	1 017	48	24	24	921	30 (2038)	nein
	A 5, Malsch-AS Offenburg	985	21	19	20	925	30 (2039)	
	A 8, Ulm-Augsburg	1 269	-	43	43	1 183	30 (2040)	
	A 9, AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern	348	-	10	45	293	20 (2030)	
	b) neue Maßnahme							
	A 6, Wiesloch-Rauenberg-AK Weinsberg	900	-	-	-	900	30 (2042)	
	A 7, AD Bordesholm-AD Hamburg-NW	1 200	-	-	-	1 200	30 (2042)	
	A 1, AK Lotte/Osnabrück-AS Münster-Nord und A 30, AS Rheine-Nord-AK Lotte/Osnabrück	1 130	-	-	-	1 130	30 (2042)	
	A 45, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen-AK Gambach	470	-	-	-	470	30 (2042)	
1209 823 22	F-Modell A 281, Weserquerung	99	-	-	-	99	4 (2014)	
Epl. 14	I. Hochbau							
	a) laufende Maßnahme							
1412 517 09	Fürst Wrede Kaserne, München	164	16	11	11	126	20 (2028)	
	III. Sonstige							
	a) laufende Maßnahme							
1407 553 19	LH Bekleidung	1 445	962	170	130	183	12 (2014)	
1407 553 39	BwFuhrparkService	2 487	1 897	400	190	-	10 (2012)	
1407 553 49	Heeresinstandsetzungslogistik (HIL)	1 754	1 195	257	253	49	8 (2013)	
aus								
1407 553 69	Simulatorausbildung NH 90	632	60	50	52	470	15 (2022)	
1407 Tgr. 56	IT-Projekt HERKULES	6 100	2 298	632	635	2 535	10 (2016)	
Summe Teil A.		21 279	6 635	1 649	1 438	11 557		

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2010	Soll 2011	veran- schlagt 2012	Folgejahre (insge- samt) 2013 ff.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahme							
1210 823 12/ 1210 823 22	19 laufende Bundesfernstraßenmaß- nahmen	4 031	2 649	245	240	897	15 (2018)	
Summe Teil B.		4 031	2 649	245	240	897		

Differenzen durch Rundung möglich

- zu Spalte 2: Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung) / untergliedert nach I. Hochbau, II. Tiefbau, III. Sonstige sowie a) laufende Maßnahme und b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt
- zu Spalte 8: maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Haushaltsgesetz 2012 werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Durch die Modifikation des § 11 Absatz 5 im Vergleich zur Fassung des Vorjahres wird eine Informationspflicht für die Verwaltung vereinfacht. Dadurch, dass bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen künftig auf eine vorherige Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen verzichtet wird, fallen Informationspflichten für die Verwaltung weg. Im Übrigen werden die Informationspflichten für die Verwaltung aus dem Haushaltsgesetz 2011 fortgeschrieben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.